Preis: 0,50 DM

U 1260 B

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1967	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Februar	Nr. 7

Inhalt:

I. Amtliche Texte — Seite

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" im Kreis Merzig-Wadern. Vom 1. Dezember 1966 153

Erlaß über die Anwendbarkeit des Gemeinsamen Erlasses des Ministers der Justiz und des Ministers für Finanzen und Forsten betreffend die Entschädigung von Behördengutachten und Gutachten von Behördenangehörigen in Rechtssachen vor den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 19. September 1966 (Amtsbl. S. 761) bei den Gerichten für Arbeitssachen. Vom 18. Januar 1967 158

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Beschluß über die Bildung des „Abwasserzweckverbandes Limbach". Vom 26. Januar 1967 158

Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer. Vom 30. Januar 1967 160

Bekanntmachung betreffend Widmung und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 406 in der Gemarkung Völklingen. Vom 24. Januar 1967 160

Bekanntmachung betreffend die Niederlassungserlaubnis einer Hebamme. Vom 20. Januar 1967 161

Bekanntmachung betreffend Verpflichtung von Schiedsmännern. Vom 18. Januar 1967 161

Bekanntmachung betreffend Verpflichtung von Schiedsmännern. Vom 18. Januar 1967 161

III. Amtliche Bekanntmachungen 161

I. Amtliche Texte

486 **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" im Kreis Merzig-Wadern**

Vom 1. Dezember 1966

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Merzig-Wadern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

Die Grenzen des Schutzgebietes:

(1) A) **Allgemeines.**

Ist in der nachstehenden Grenzbeschreibung lediglich die Bezeichnung „Grenze" gebraucht, so bezieht sie sie sich auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die in der Grenzbeschreibung angeführten Parzellen liegen innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes.

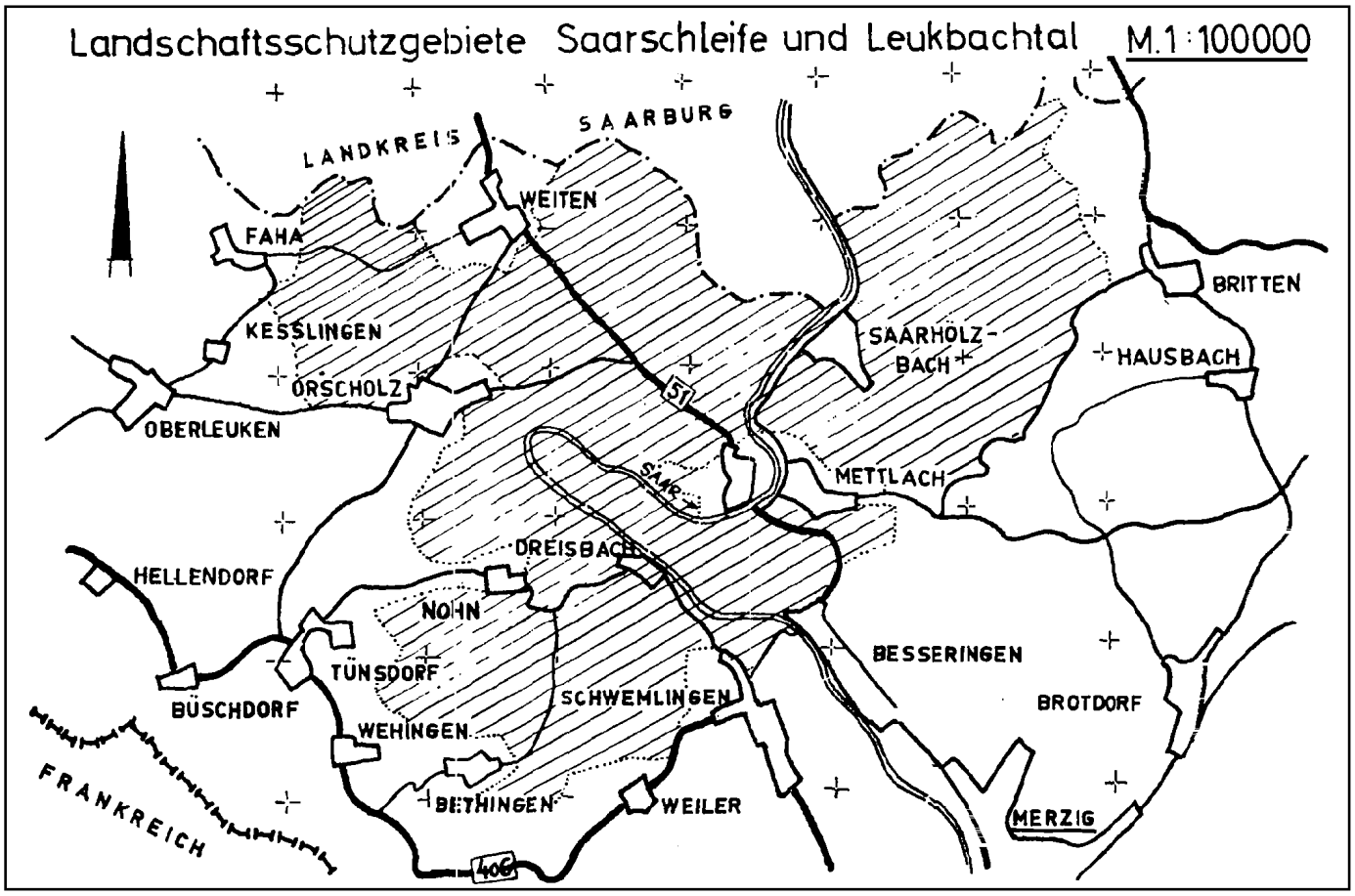

B) Die Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Saarschleife und Leukbachtal" verlaufen:

I. Im Norden:

1. Beginnend am Berührungspunkt der südwestlichen Ecke der Parzelle 3604 in Flur B der Gemarkung Weiten mit der Grenze der Kreise Merzig-Wadern und Saarburg bildet diese in Richtung des Saartales verlaufende Kreisgrenze die Grenze bis zu ihrem Berührungspunkte mit der Saar. Im weiteren Verlauf bildet die Saar die Grenze aufwärts bis zu dem Punkt, in dem die gedachte Verlängerung der nordwestlichen Grenze der Parzelle 51 nach Überschneidung der Parzellen 94, 93 und 59/1, alle in Flur 4 der Gemarkung Saarhölzbach liegend, das rechte Saarufer trifft.

2. Grenzverlauf in der Gemarkung Saarhölzbach:

   a) in Flur 4:

   Die obengenannte gedachte Linie sowie die nordwestliche Grenze der Parzelle 51 bilden die Grenze bis zu dem am südöstlichen Rand derselben verlaufenden Feldwege. Dann folgt sie diesem Wege in südlicher Richtung bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 31 und verläuft weiter über die Nordwestgrenze dieser Parzelle bis zur Nordwestecke der Parzelle 1033/230 in Flur 2.

   b) in Flur 2:

   Im Flur 2 verläuft die Grenze über die Nordwestgrenze der Parzellen 1033/230 und im übrigen über die dem Bergoberhang zugewandten Parzellengrenzen. Sie folgt der Grenze der Parzelle 1936/230, verspringt zur Grenze der Parzelle 2124/230 und verläuft über die Grenzen der Parzellen 1402/230, 1449/230, 1089/231, 2319/231, 1652/234, verspringt zur Grenze der Parzelle 1507/234, folgt den Parzellengrenzen 1452/234, 234/19, verspringt zur Parzellengrenze 1152/159 und folgt weiter der Parzellengrenze 2080/159. Dann verspringt sie zur Wegeparzelle 159/2, der sie bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 468/159 folgt. Anschließend verläuft sie über die Grenze der Parzellen 468/159 und 1661/159. Etwa von der Mitte der Parzelle 1661/159 springt die Grenze über einen Feldweg und verläuft über die Westgrenze der Parzelle 163/2 und 163/1, folgt dann der Südwestgrenze sowie der Nordwestgrenze der Parzellen 85/2 und 85/1. Dann verläuft sie über die Südwest- und Nordwestgrenze der Parzelle 71/1 bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 314/149 in Flur 1.

   c) in Flur 1:

   Von hier ab verläuft die Grenze am Bergunterhang entlang der unteren Grenze der Parzellen 314/149, 155/1, 162/7, 164/25 und 384/65 bis zum Nordrand des Stellwerksgebäudes an letztgenannter Parzelle in dessen gedachter Verlängerung sie auf die Saar trifft.

3. Dann bildet die Saar abwärts die Grenze bis zur Kreisgrenze Merzig-Wadern-Saarburg. Von der Mündung des Schwellenbaches in die Saar bildet die vorwiegend in nordöstlicher Richtung verlaufende Kreisgrenze bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Saarhölzbach und Britten die Grenze.

II. Im Osten:

1. Von hier ab verläuft die Grenze in vorwiegend östlicher und südwestlicher Richtung mit der Gemarkungsgrenze von Saarhölzbach und Britten bis zu dem Punkt, wo sie auf die Parzelle 12 in Flur 7 in der Gemarkung Britten trifft.

2. Grenzverlauf in der Gemarkung Britten:

   Von hier verläuft sie in vorwiegend südöstlicher Richtung über einen Waldweg, der an die Parzellen 12, 61, 17, 22, 26, 28, 55, 49, 47 und 63 in Flur 7 grenzt und der in die „von-Boch-Straße" in Britten einmündet. Die Parzelle 63 wird hierbei in ihrem nordöstlichen Teil von diesem Weg durchschnitten. Die Grenze folgt dann der „von-Boch-Straße" entlang den Parzellen 63 und 157 in Flur 7 bis zu Ihrer Einmündung in die Landstraße Britten–Mettlach.

3. Im weiteren Verlauf bildet die Landstraße Britten–Mettlach die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Besseringen–Mettlach am Schwimmbad Mettlach.

III. Im Süden:

1. Dann folgt die Grenze der nördlich von Mettlach verlaufenden Gemarkungsgrenze Besseringen–Mettlach bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Saarhölzbach. Im weiteren Verlauf bildet die Gemarkungsgrenze Mettlach–Saarhölzbach die Grenze bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 192/51 in Flur 2 der Gemarkung Saarhölzbach. Sie verläuft dann über die Südwestgrenze der Parzellen 192/51 und 192/50 in Flur 2 der Gemarkung Saarhölzbach bis zum Berührungspunkt mit der Waldstraße. Im weiteren Verlauf folgt sie der Waldstraße in westlicher Richtung bis zur Einmündung in den zum Haus Ziegelberg führenden Weg. Von hier ab folgt die Grenze der an letztgenanntem Wege und weiter in nordwestlicher Richtung verlaufenden Gemarkungsgrenze Mettlach–Saarhölzbach bis zu dem Punkt, auf den eine von Saar-Strom-km 73,6+80 ausgehende gedachte Linie senkrecht auf diese Gemarkungsgrenze trifft. Diese gedachte Linie bildet die Grenze bis zur Saar. Sie wird dann saarabwärts bis zum südöstlichen Berührungspunkt der Parzelle 17/1 in Flur 1 Gemarkung Keuchingen mit der Saar durch den Fluß gebildet.

2. Grenzverlauf in der Gemarkung Keuchingen in Flur 1:

   Von hier ab verläuft die Grenze in vorwiegend westlicher Richtung am nördlichen Rand des Ortsteils Keuchingen entlang den der Ortslage zugewandten Grenzen der Parzellen 17/1, 1184/5, 1093/16, 1400/7, 1343/2, 3828/1, 3930/1, 3218/4, 3564/1, 3545, 3544, 3504/1 und 7361/3475 bis zum Berührungspunkt mit der nordöstlichen Ecke der Parzelle 3310/1.

   Von der Parzelle 1093/16 bis zum südlichen Berührungspunkt mit der Parzelle 1400/7 wird die Grenze von der Bundesstraße 51 gebildet. Von der Nordostecke der Parzelle 3310/1 verläuft sie über den von hier in südöstlicher Richtung führenden Anwandsweg bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 3387/1 und in Fortsetzung dieser Richtung über die Parzellengrenzen 3387/1 und 3097/1. Von der Südostecke der Parzelle 3097/1 verläuft sie über die Nordgrenze der Parzelle 2505/1 und der östlich anschließenden Parzellen einschließlich der Parzelle 2543/1. Von der Nordostecke der letztgenannten Parzelle verläuft sie über einen in östlicher Richtung führenden Feldweg bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 2594/1. Von hier folgt sie einem in südöstlicher und östlicher Richtung verlaufenden Feldweg bis zu dem Punkt, in dem die gedachte Verlängerung der Ostgrenze der Parzelle 2420 diesen Weg berührt. Im weiteren Verlauf folgt sie der Ostgrenze der Parzellen 2420, 2232/1, 2151/2, 7266/2151 und 7047/2151 bis zur Saar.

3. Im weiteren Verlauf bildet der Fluß saarabwärts die Grenze bis zum nordöstlichen Berührungspunkt mit der Parzelle 71/2 in Flur 3 in der Gemarkung Mettlach.

4. Grenzverlauf in der Gemarkung Mettlach:

   Von hier ab bilden die der Ortslage Mettlach zugewandten Parzellengrenzen:

   a) in Flur 3: Nr. 71/2, 71/1 und 70/4

   b) in Flur 4: Nr. 21/41 und 21/36

   bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze Mettlach–Besseringen die Grenze.

5. Die Grenze wird dann von der nördlichen Parzellengrenze 336/5 in Flur 1, Gemarkung Besseringen bis zum Berührungspunkt mit der Bundesstraße 51 gebildet. Sie verläuft dann in östlicher Richtung entlang der Bundesstraße 51 bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 627/7 in Flur 2 Gemarkung Besseringen und folgt dann der westlichen Grenze dieser Parzelle bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze Besseringen–Mettlach.

6. Sie folgt im weiteren Verlauf dieser vorwiegend in östlicher Richtung verlaufenden Gemarkungsgrenze bis zur nordöstlichen Ecke der Parzelle 2068/628 in Flur 2 Gemarkung Besseringen.

7. Grenzverlauf in der Gemarkung Besseringen:

   Sie folgt dann dem hier beginnenden und in südwestlicher Richtung verlaufenden Waldweg bis zu seiner Einmündung in den von der Landstraße Britten–Mettlach nach der Bundesstraße 51 verlaufenden Weg. Der letztgenannte Weg bildet in seinem weiteren Verlauf die Grenze bis zur Einmündung in die Bundesstraße 51. Sie folgt dann der Bundesstraße 51 bis zum südlichen Berührungspunkt mit der Parzelle 331/2 in Flur 1. Von hier ab bilden die der Ortslage Besseringen zugewandten Parzellengrenzen:

   a) in Flur 1: 331/2 und 332/19

   b) in Flur 8: 1301, 1304, 1307, 1015/13, 1308, 12, 974/10, 973/10, 972/10, 971/10, 10, 9, 6108, 1536/6,

   c) in Flur 1: 758/342, 629/343 und 564/343

   bis zum Berührungspunkt mit der Saar die Grenze. Sie wird dann saaraufwärts bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 98/6 in Flur 9 durch den Strom gebildet, folgt der Südostgrenze dieser Parzelle bis zur Landstraße Besseringen–Schwemlingen und folgt dieser Straße in Richtung Schwemlingen bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze Besseringen–Schwemlingen.

8. Die Grenze verläuft dann in vorwiegend nordwestlicher Richtung über die Gemarkungsgrenze Besseringen–Schwemlingen bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 47/2 in Flur 9 Gemarkung Schwemlingen.

9. Grenzverlauf in der Gemarkung Schwemlingen:

   a) in Flur 9:

   Die Grenze verläuft über die südöstliche Grenze der Parzellen 47/2, 411/47, 48, 49, 50/1, 52, 392/53 und 54. Von der südlichen Ecke der Parzelle 54 springt sie rechtwinklig bis zur Parzelle 56/5 vor, deren Südostgrenze sie bis zur Landstraße Schwemlingen–Dreisbach folgt. Sie verläuft dann an dieser Straße bis zur Südostecke der Parzelle 4/1, deren Südgrenze bis sie zur Parzelle 2/5 in Flur 10 folgt.

b) in Flur 10:

Von hier ab bilden die der Ortslage Schwemlingen zugewandten Grenzen der Parzellen 2/5, 2/2 und 66/2 und anschließend

c) in Flur 8:

die Parzellen 37/4 sowie der hiervor bis zur Bundesstraße 406 verlaufende Weg die Grenze.

Sie verläuft dann an der Bundesstraße 406 bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze Schwemlingen–Weiler.

10. Von hier folgt sie den vorwiegend in westlicher Richtung verlaufenden Gemarkungsgrenzen von Schwemlingen–Weiler und Schwemlingen–Büdingen bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 208/1 in Flur 1 Gemarkung Büdingen.

11. Grenzverlauf in der Gemarkung Büdingen:

Sie folgt der Grenze dieser Parzelle in vorwiegend südwestlicher Richtung und verläuft dann am Waldrand über die Grenze der Parzellen 879/124 und 80/125 in Flur 2 und 208/1 in Flur 1.

12. Sie verläuft anschließend über die Süd-, West- und Nordwestgrenze der Parzelle 75/26 in Flur 3 der Gemarkung Wellingen bis zu ihrem Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Wellingen–Bethingen.

IV. Im Westen:

1. Im weiteren Verlauf bildet die Gemarkungsgrenze von Wellingen–Bethingen die Grenze bis zur Straße Bethingen–Dreisbach. Sie überquert diese Straße und verläuft entlang der Westgrenze der Parzellen 1096/2, 4834/1210 und 6380/1143 in Flur B der Gemarkung Bethingen bis zum Knickpunkt der Gemarkungsgrenze Nohn–Bethingen. Nunmehr bildet diese Gemarkungsgrenze die Grenze in nördlicher und westlicher Richtung bis zum Berührungspunkt mit dem Wege von Wehingen nach dem Scheuerhof.

2. Grenzverlauf in der Gemarkung Wehingen in Flur B:

Von hier ab verläuft sie in vorwiegend nordwestlicher Richtung entlang der Süd- und Westgrenze der Parzellen 6522/452, 110 und 6181/62.

3. Grenzverlauf in der Gemarkung Tünsdorf in Flur B:

Dann folgt sie der vorwiegend in nördlicher Richtung verlaufenden Westgrenze der Parzellen 3836/1896, 3701/558, 3818/388 und 497 bis zu einem Feldweg, der am nördlichen Rand der letztgenannten Parzelle verläuft. Die Grenze folgt diesem Weg in Richtung Nohn bis zur Nordostecke der Parzelle 7093/1505 in Flur A der Gemarkung Nohn.

4. Grenzverlauf in der Gemarkung Nohn in Flur A:

Hier knickt sie in südöstlicher Richtung entlang dieser Parzelle ab und verläuft bis zum Ende der Parzelle 6435/1497.

Sie trifft hier auf die Quelle eines Wasserlaufs, der im Tale südlich von Nohn verläuft. Sie folgt diesem Wasserlauf bis zu der Wegebrücke am Rande der Parzelle 2162. In ihrem weiteren Verlauf folgt sie diesem hangaufwärts in nordöstlicher Richtung bis zur Landstraße Nohn–Dreisbach führenden Wege. Dann verläuft sie mit dieser Landstraße in Richtung Dreisbach bis zur Südwestecke der nördlich von ihr liegenden Parzelle 535. Nunmehr folgt sie der Westgrenze der Parzellen 535, 5732/533, 532, 531, 530 und 529 bis zu einem Feldwege. In ihrer Verlängerung folgt sie einem an der Westseite der Parzelle 6408/525 beginnenden Anwandswege, der bis zur Nordwestecke der Parzelle 7286/3879 führt. Die Grenze verläuft dann über die Nordwestgrenze dieser Parzelle bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 6103/3880. Sie verläuft dann über die Westgrenze dieser Parzelle bis zum Berührungspunkt mit der Südostecke der Parzelle 7835/3862, deren südlicher Grenze sie bis zu dem bei der Parzelle 6769/3761 beginnenden Feldwege folgt. Sie verläuft dann über diesen in südwestlicher Richtung führenden Weg bis zur Südwestecke der Parzelle 5808/3722. Hier winkelt dieser Weg in nordwestlicher Richtung ab. Die Grenze folgt ihm bis zum Berührungspunkt mit der südöstlichen Ecke der Parzelle 7354/4528. Dann folgt sie der Südgrenze dieser Parzelle bis zum Berührungspunkt mit der Straße von Nohn nach Orscholz.

5. Im weiteren Verlauf bildet die Straße von Nohn nach Orscholz die Grenze bis zur Südwestecke der Parzelle 79/5 in Flur C der Gemarkung Orscholz.

6. Grenzverlauf in der Gemarkung Orscholz:

Von diesem Punkt verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung über die Grenze dieser Parzelle und dann in vorwiegend östlicher Richtung über die der Ortslage Orscholz zugewandte Grenze der Parzelle 74 in Flur C bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 1429/10 in Flur B. Die vorwiegend in nördlicher Richtung verlaufende Grenze dieser Parzelle bildet dann die Grenze bis zur Landstraße Orscholz–Mettlach, der sie in Richtung Mettlach bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Weiten folgt. Sie verläuft dann spitzwinklig abbiegend mit der Gemarkungsgrenze Orscholz–Weiten bis zum Berührungspunkt mit der Landstraße Orscholz–Weiten. Sie folgt dieser Straße in Richtung Orscholz bis zur Südostecke der Parzelle 60 in Flur A. In ihrem weiteren Verlauf bilden die der Ortslage Orscholz zugewandten Grenzen der Parzellen 60, 62/2 und 64/1 in Flur A die Grenze bis zum Berührungspunkt der letztgenannten Parzellen mit der Landstraße Orscholz-Oberleuken. Die Grenze folgt dieser Straße in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Merlbach.

7. Der Merlbach bildet nunmehr die Grenze bis zu seiner Mündung in den Leukbach. Nunmehr folgt die Grenze dem Leukbach aufwärts bis zur Mündung des Gliederbaches, mit dem sie bis zur Brücke im Zuge der Straße Kesslingen–Faha verläuft.

8. Grenzverlauf in der Gemarkung Faha:

Die Grenze folgt dann der Straße nach Faha bis zur Nordwestecke der Parzelle 46 in Flur 16. Der hier beginnende und bis zur Nordostecke der Parzelle 37/1 in Flur 16 verlaufende Feldweg bildet dann die Grenze. Jenseits des von hier in Richtung Faha verlaufenden Feldweges bildet die Nordwestgrenze der Parzelle 4 in Flur 12 die Grenze. Am Ende dieser Parzelle trifft sie auf die Parzelle 12 in Flur 11, deren Grenze sie bis zum Berührungspunkt mit der Straße Faha–Weiten folgt. Dann folgt sie dieser Straße in Richtung Faha bis zur Südwestecke der Parzelle 2 in Flur 9. Von hier bildet ein in nordwestlicher Richtung verlaufender Anwandsweg die Grenze bis zur Nordwestecke der Parzelle 7 in Flur 9. Anschließend verläuft sie über die Südgrenze der Parzelle 8 in Flur 9 bis zu dem von Faha nach Kollesleuken führenden Wege. Dieser Weg bildet dann die Grenze in Richtung Kollesleuken bis zur Grenze der Kreise Merzig-Wadern und Saarburg.

9. Anschließend bildet die in östlicher und südlicher Richtung verlaufende Kreisgrenze bis zur Nordostecke der Parzelle 4745/3 in Flur A der Gemeinde Weiten die Grenze.

10. Grenzverlauf in der Gemeinde Weiten:

a) in Flur A:

Sie folgt nunmehr der bis zur Straße Faha–Weiten verlaufenden Grenze dieser Parzelle. Dann verläuft sie über diese Straße in Richtung Faha bis zur Nordwestecke der Parzelle 4682. Im weiteren Verlauf bilden die der Ortslage Weiten zugewandten Grenzen der Parzellen 4682, 4670, 4635 und 6056/4633 die Grenze. Die Grenze folgt dann dem an der Südgrenze der letztgenannten Parzelle entlang fließenden Wasserlaufs aufwärts bis zu dem Punkt, an dem dieser an der Südostgrenze der Parzelle 3516 einen Feldweg berührt. Im weiteren Verlauf bildet dieser in Richtung Weiten verlaufende Weg die Grenze bis zu seiner Einmündung in Höhe der Parzelle 3613 in einen anderen, ebenfalls in Richtung Weiten verlaufenden Feldweg. Die Grenze kreuzt diesen Weg und verläuft dann über einen an der Nordseite der Parzelle 3613 beginnenden und in nordöstlicher Richtung führenden Anwandsweg bis zur Nordostecke der Parzelle 3645. Die Nordostgrenze dieser Parzelle bildet dann die Grenze bis zum Berührungspunkt mit der Parzelle 3715, deren Nordwestgrenze sie bis zur Nordwestecke folgt. Hier biegt sie rechtwinkelig in Richtung der Landstraße Orscholz–Weiten ab, die sie an der Nordostecke der Parzelle 6865/3722 erreicht. Sie folgt dann dieser Straße in Richtung Weiten bis zur Nordwestecke der Parzelle 6716/774 in Flur B.

b) in Flur B:

Von hier verläuft die Grenze entlang der Nordostgrenze der Parzellen 6716/774, 6718/774, 8211/772 und 7381/774 bis zum Berührungspunkt der letztgenannten Parzelle mit dem im Talgrund fließenden Wasserlauf. Sie folgt diesem in vorwiegend nordöstlicher Richtung bis zur Straßenbrücke der Bundesstraße 51. Dann folgt sie dieser Straße bis zur Südwestecke der Parzelle 8337/2888. Dann verläuft sie über einen hier beginnenden und in nordöstlicher Richtung verlaufenden Anwandsweg bis zur Nordostecke der Parzelle 5701/2950. Hier knickt sie in nordwestlicher Richtung ab und verläuft über einen Feldweg bis zur Nordwestecke der Parzelle 5942/3026 und nach Einmündung in einen in Richtung Weiten verlaufenden anderen Feldweg bis zur Westecke der Parzelle 3031. An der hier befindlichen Wegegabelung folgt sie dem in nordöstlicher Richtung führenden Wege bis zur Nordwestecke der Parzelle 3525. Dann verläuft sie über die Südwestgrenze der Parzelle 3604 bis zu ihrem Berührungspunkt mit der Grenze der Kreise Merzig-Wadern und Saarburg.

C) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:5000, welche bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt sind, grün eingetragen.

Eine Ausfertigung dieser Karten befindet sich bei der Obersten Naturschutzbehörde (Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung, Saarbrücken).

§ 3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen;

c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich der Wasserläufe und Weiher;

d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüschen;

e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;

f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;

g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;

h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;

i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;

j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und den Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 3 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerläßlich ist.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Ackerland, als Obstwiese, als Weide, als Weinberg oder als Wald.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 6

(1) In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 3 zulassen.

Die Ausnahmebewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 7

(1) Eine Erlaubnis (§ 4 Abs. 3) und eine Ausnahmebewilligung (§ 6) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

Merzig (Saar), den 1. Dezember 1966

Der Landrat des Kreises Merzig-Wadern

– Untere Naturschutzbehörde –

Linicus

---

50 Erlaß

über die Anwendbarkeit des Gemeinsamen Erlasses des Ministers der Justiz und des Ministers für Finanzen und Forsten betreffend die Entschädigung von Behördengutachten und Gutachten von Behördenangehörigen in Rechtssachen vor den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 19. September 1966 (Amtsbl. S. 761) bei den Gerichten für Arbeitssachen

Vom 18. Januar 1967

I.

Auf Grund der Nummer 6 Abs. 2 des Gemeinsamen Erlasses des Ministers der Justiz und des Ministers für Finanzen und Forsten betreffend die Entschädigung von Behördengutachten und Gutachten von Behördenangehörigen in Rechtssachen vor den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 19. September 1966

und im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz

gilt der Gemeinsame Erlaß bei den Gerichten für Arbeitssachen mit folgenden Maßgaben:

1. Nummer 4 Abs. 4 gilt bei den Gerichten für Arbeitssachen in folgender Fassung:

   „(4) Für den die Entschädigung feststellenden Beamten des Gerichts für Arbeitssachen ist die nach Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 4 erteilte Bescheinigung bindend. Hat der die Entschädigung feststellende Beamte des Gerichts für Arbeitssachen Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung, so kann er die Berechnung der obersten Dienstbehörde des Behördenangehörigen unter Mitteilung seiner Zweifel vorlegen und um eine Stellungnahme bitten; die Stellungnahme der obersten Dienstbehörde ist für ihn grundsätzlich bindend."

2. Nummer 4 Abs. 5 gilt bei den Gerichten für Arbeitssachen in folgender Fassung:

   „(5) Macht ein Angehöriger einer anderen Behörde (öffentlichen Stelle) als einer Landesbehörde einen Entschädigungsanspruch geltend, so beschränkt sich der zuständige Beamte des Gerichts für Arbeitssachen darauf diesen im Hinblick auf das Verfahrensrecht der Höhe nach sachlich und rechnerisch festzustellen. Hat der die Entschädigung feststellende Beamte des Gerichts für Arbeitssachen Zweifel, ob der Anspruch dem Grunde nach besteht, so holt er eine Stellungnahme der Dienstbehörde des Sachverständigen ein. Bejaht diese den Anspruch, so steht der Anweisung grundsätzlich nichts im Wege."

3. Die Anlagen 1 und 2 des Gemeinsamen Erlasses erhalten an Stelle der Gerichtsbezeichnung „Oberlandes-, Land-, Amtsgericht" die Gerichtsbezeichnung „Landes-Arbeits-Gericht"

II.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Januar 1967.

Der Minister
für Arbeit und Sozialwesen

Paul Simonis

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

51 Beschluß

über die Bildung des „Abwasserzweckverbandes Limbach"

Vom 26. Januar 1967

Nachdem die Bürgermeister der Gemeinden Limbach, Altstadt und Niederbexbach (Kreis Homburg) sowie der Oberbürgermeister der Mittelstadt Neunkirchen auf Grund der Beschlüsse der Vertretungskörperschaften dieser Gemeinden unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung den Beitritt zu dem „Abwasserzweckverband Limbach" erklärt haben, wird hiermit auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) der Zweckverband „Abwasserzweckverband Limbach" mit dem Sitz in Limbach (Kreis Homburg) gebildet und die folgende Verbandssatzung vom 26. Januar 1967 festgestellt:

Satzung

des Abwasserzweckverbandes Limbach

Auf Grund des § 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) wird ein Zweckverband gebildet, der sich folgende Satzung gibt:

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Verbandsmitglieder

(1) Unter dem Namen „Abwasserzweckverband Limbach" wird ein kommunaler Zweckverband auf gemeinnütziger Grundlage errichtet.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist die Gemeinde Limbach. Die Verwaltung wird in Limbach geführt.

Preis: 1,10 DM

U 1260 A

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1991	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Juni 1991	Nr. 28

Inhalt

I. Amtliche Texte Seite

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen. Vom 17. Mai 1991 634

Verordnung über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern. Vom 30. April 1991 634

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Stellenausschreibung des Ministeriums des Innern. Vom 15. Mai 1991 638

Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 23. Mai 1991 638

Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 24. Mai 1991 638

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen . . . . . 639 bis 648

Bekanntmachung betreffend Zulassung von Prozeßagenten zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland 642

Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des Bexbacher City-Festes und der Bexbacher Kirchweih 642

Bekanntmachung der Saar-Lothringischen Kohlenunion 643

Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der Frühkirmes 1991 im Stadtteil Köllerbach am 9. Juni 1991 643

Stellenausschreibung der Saarländischen Notarkammer 648

I. Amtliche Texte

154
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen

Vom 17. Mai 1991

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1979 (Amtsbl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 1990 (Amtsbl. S. 985), verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen

In § 1 Lfd. Nr. 7 der Verordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen vom 18. Januar 1977 (Amtsbl. S. 109), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1986 (Amtsbl. S. 154), wird nach dem Zusatz „Chemie-" der Zusatz „Eich-" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Mai 1991

Der Minister des Innern

Läpple

147
Verordnung über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern

Vom 30. April 1991

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal".

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal" vom 1. Dezember 1966 (Amtsblatt des Saarlandes, 1967, S. 153—158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 a

   Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (im Sinne einer landschaftsschonenden Nutzung), die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene, naturnahe Erholung; darüber hinaus die besondere Pflege und Förderung der vielfältigen naturnahen Kulturlandschaft im Sinne des Naturschutzes. Insbesondere schützenswert sind die Hangbereiche des Saardurchbruches.

2. § 1 wird § 1 b

3. Anstatt § 2, Buchstabe B, IV, Zi. 6, Satz 2 wird folgender Passus neu eingefügt:

   Die vorwiegend in nördlicher Richtung verlaufende Grenze dieser Parzelle bildet dann die Grenze bis zu einem von der Landstraße Orscholz-Mettlach nordöstl. des Hotels „Saarschleife" nach Südosten abzweigenden Weg.

   Von hier verläuft sie ca. 315 m in südöstlicher Richtung, um von hier ca. 350 m nach Osten abzuzweigen.

   Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze ca. 140 m nach Nordosten, dann 100 m nach Osten, von hier aus bis zur Verbindungsstraße Orscholz-Mettlach und dann entlang dieser Straße in westl. und nordwestl. Richtung bis zum Berührungspunkt mit der Gemarkungsgrenze von Weiten.

4. § 3 (2) Buchstabe h.) entfällt.

5. § 3 (2) Buchstabe i.) wird § 3 (2) Buchstabe h.)

6. § 3 (2) Buchstabe j.) wird § 3 (2) Buchstabe i.)

7. § 4 (2) wird um einen neuen Buchstaben j.) ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält: Ausbringen von Klärschlamm.

8. § 4 (2) wird um einen Buchstaben k.) mit folgendem Wortlaut ergänzt: Motorsportliche und radsportliche Veranstaltungen z. B. Mountainbike- u. Cross-Rennen.

9. § 4 (2) wird um einen Buchstaben l.) mit folgendem Wortlaut ergänzt: Veranstaltungen mit Verwendung pyrotechnischer Artikel.

§ 2

(1) Lage und Größe der ausgegliederten Fläche

§ 1 Zi. 3 bewirkt die Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal".

Die ausgegliederte Fläche umfaßt ca. 19 ha. Ihre Lage ist aus den beigefügten Karten 1 : 10 000 und 1 : 5 000 ersichtlich, die einschließlich dieses Verordnungstextes, beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde —, 6640 Merzig und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — 6600 Saarbrücken archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Außer Kraft treten für den in § 2 beschriebenen Bereich die Rechtsverordnungen vom 26. August 1963, Amtsbl. Nr. 57, S. 589 ff. und vom 4. Juli 1952, Amtsbl. Nr. 30, S. 603.

Merzig, den 30. April 1991

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer

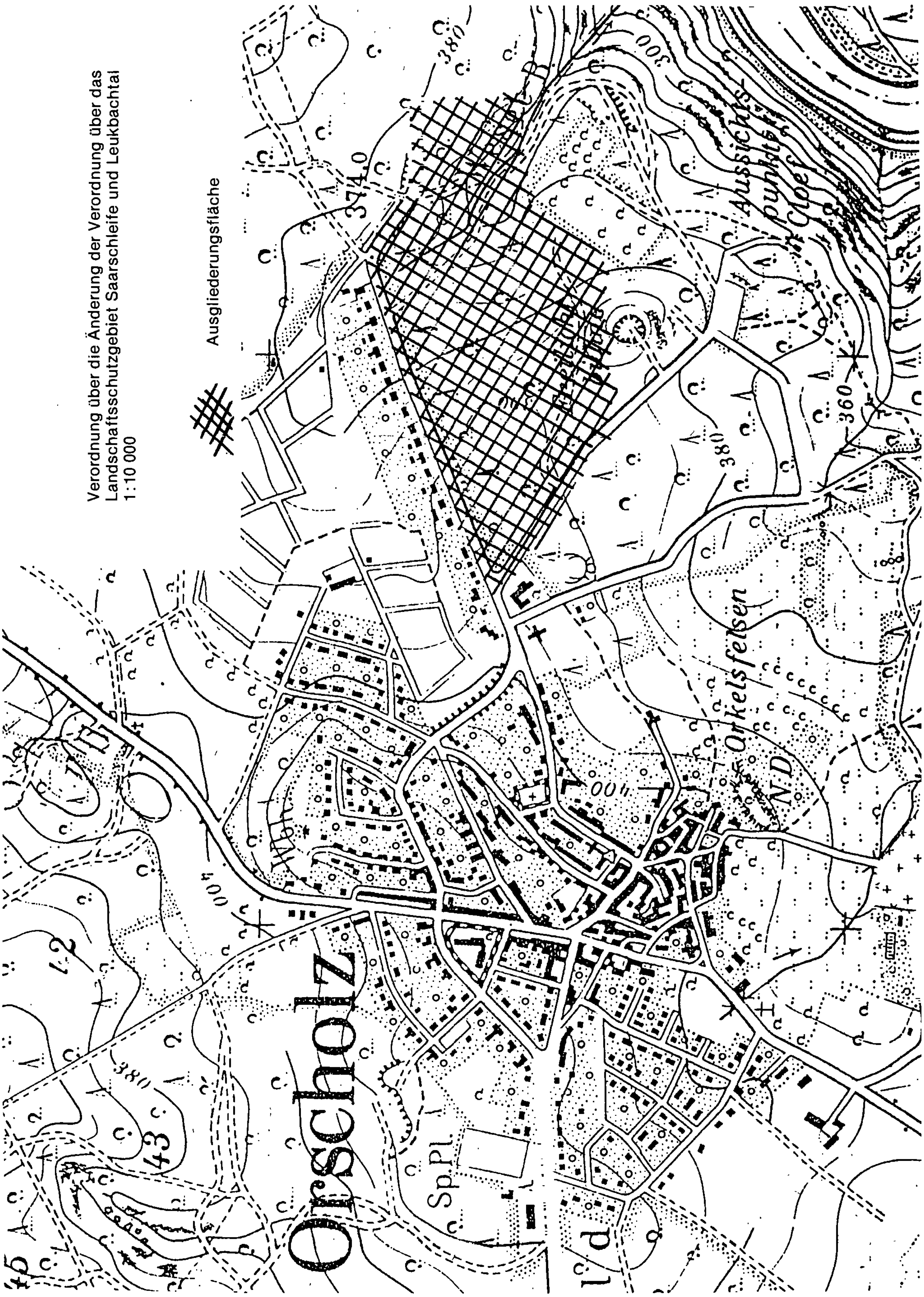
Verordnung über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Saarschleife und Leukbachtal
1:10 000
Ausgliederungsfläche
Orscholz
Orkelsfelsen
ND
Aussichtspunkt Cloef
Sp.Pl.

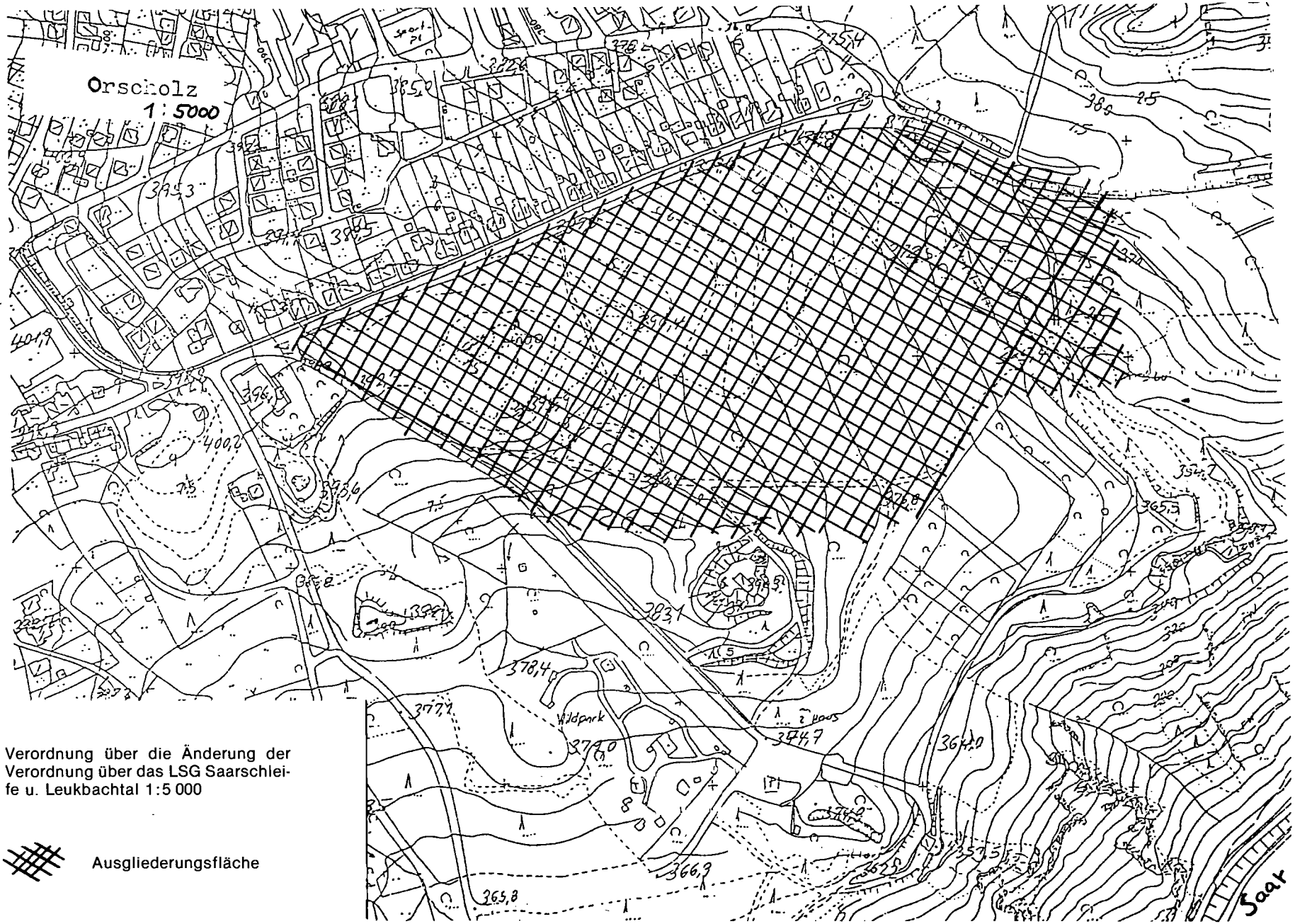

Verordnung über die Änderung der Verordnung über das LSG Saarschleife u. Leukbachtal 1:5 000

Ausgliederungsfläche

Preis: 2,00 DM

U 1260 A

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1993	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. September 1993	Nr. 40

Inhalt

I. Amtliche Texte Seite

Verordnung über die 2. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern. Vom 16. Juli 1993 830

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Satzung der Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 6. Juli 1993 832

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Ortsteil Saarfels der Gemeinde Beckingen parallel zur Bundesautobahn A 8, im Abschnitt zwischen Autobahn-km 40 + 100 und km 41 + 700, innerhalb der Gemarkung Saarfels. Vom 26. August 1993 834

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen ..... 835 bis 844

Veränderung im Aufsichtsrat der Saarland-Heilstätten GmbH 838

Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hafenbetriebe Saarland GmbH 838

Bekanntmachung der Jahresbilanz der Bürgschaftsgesellschaft des saarländischen Handwerks mbH, Saarbrücken, für das Geschäftsjahr 1992 839

Stellenausschreibung der Universitätskliniken des Saarlandes 844

I. Amtliche Texte

249 **Verordnung über die 2. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern**

Vom 16. Juli 1993

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal"

Die Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal" vom 1. Dezember 1966, Amtsbl. 1967, S. 153—158, wird dahingehend geändert, daß das Gewerbegebiet „Oberst Danzemer Gewann" (im wesentlichen in der Gemarkung Weiten der Gemeinde Mettlach) nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes ist.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

(1) Lage und Größe

Die ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 4,1 ha. Ihre Lage ist aus der beigefügten Karte 1 : 1000 ersichtlich, die einschließlich dieses Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, 66663 Merzig, Bahnhofstraße 44, und beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, 66119 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

(2) Flur und Flurstücke

Gemarkung Weiten:
Flur 15, Flurstücke 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 26 teilweise, 41/1 teilweise, 41/2, 40/1, 40/2
Flur 1, Flurstücke 4328/3, 4328/5, 4328/6 u. 4328/7 teilweise

Gemarkung Orscholz:
Flur 2, Flurstücke 1538/43, 1538/44 und 1538/45

(3) Grenzbeschreibung

Die Grenze beginnt am Südende des Flurstückes 1538/44 (Flur 15), verläuft von hier in nordöstl. Richtung, die Landstraße Orscholz-Weiten umfassend bis zur Grenze des Flurstückes 38, Flur 15, dann in nordwestl. Richtung bis zum Feldwirtschaftsweg (inclusive) und in südwestliche Richtung bis zu einem Punkt ca. 36 m nordöstlich des auf beigefügter Flurkarte eingetragenen Schreinereigebäudes. Von hier verläuft die Grenze ca. 37 m in nordwestl. Richtung, dann etwa 62 m in einem Abstand von max. 18 m zum Schreinereigebäude in südwestlicher Richtung, dann etwa 25 m in südöstlicher Richtung um schließlich auf etwa 52 m Länge nach Südwesten abzubiegen und in Richtung Südosten der Wegparzelle 1538/43, Flur 15, zuzustreben. Von hier verläuft sie in Richtung Ausgangspunkt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 16. Juli 1993

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —
Kreiselmeyer

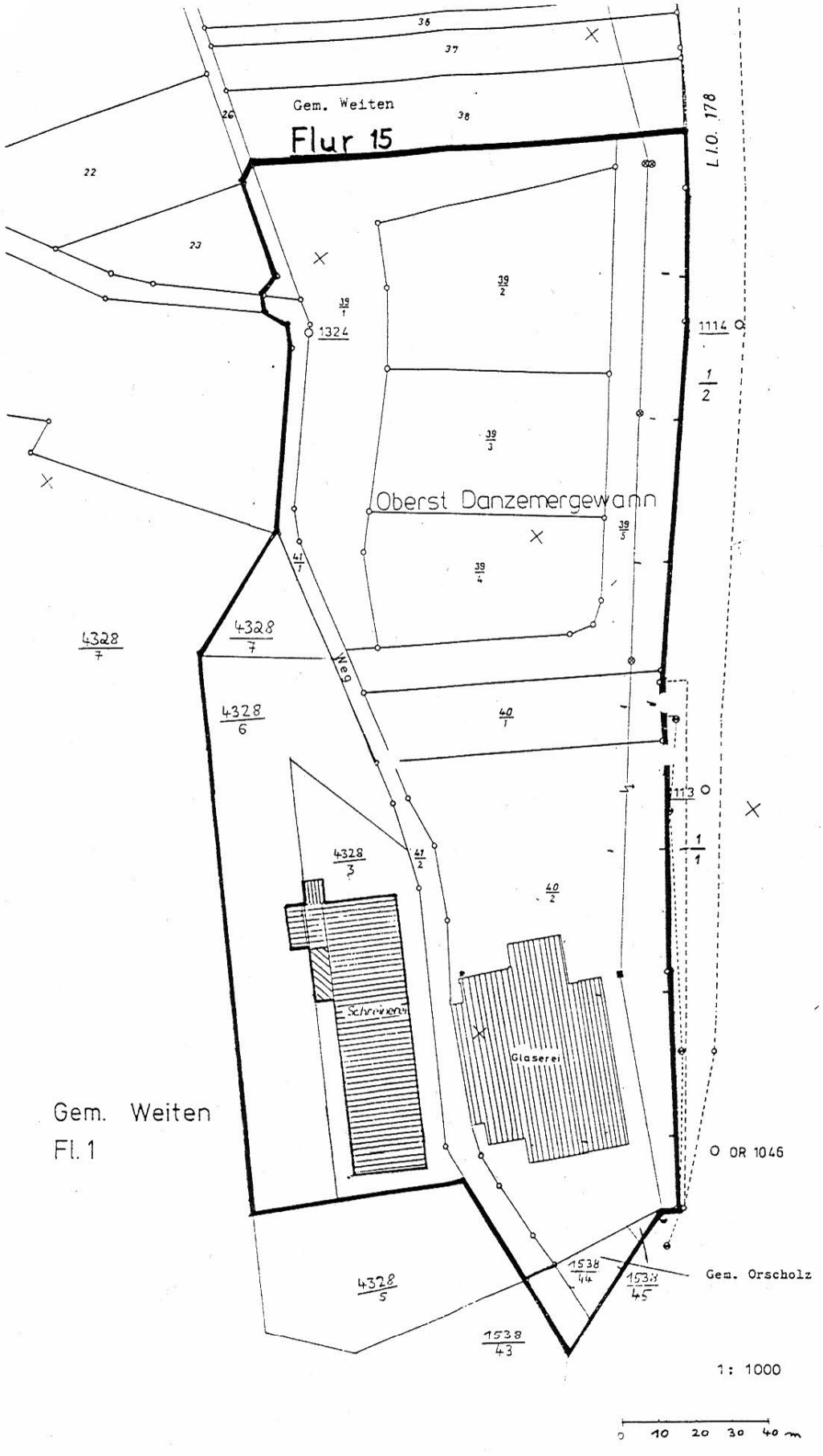
Gem. Weiten
Flur 15
L.I.O. 178
Oberst Danzemergewann
Weg
Schreinerei
Glaserei
Gem. Weiten
Fl. 1
OR 1046
Gem. Orscholz
1 : 1000
0 10 20 30 40 m

Preis: 4,00 DM

U 1260 A

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Oktober 1996	Nr. 48

Inhalt

I. Amtliche Texte Seite

Verordnung über die 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern. Vom 18. September 1996 1090

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (APO g. D. Pol.). Vom 14. Oktober 1996 1093

Beschluß über die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Landstraßen I. und II. Ordnung. Vom 16. Oktober 1996 1107

Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr 1108

Stellenausschreibung des Präsidenten des Landtages des Saarlandes für die Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland. Vom 15. Oktober 1996 1108

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen ..... 1108 bis 1124

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Bundesberggesetz über die Auswirkungen des geplanten Kohleabbaus des Bergwerks Ensdorf. Vom 9. Oktober 1996 1112

Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anläßlich der Losheimer Martinikirmes am 10. November 1996. Vom 10. Oktober 1996 1112

Beschluß über die Änderung von Satzung und Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes 1112

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes 1113

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes 1114

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für die Fortbildung zum/zur Bürovorsteher/in / Geschäftsleiter/in im Anwaltsbüro der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes 1119

I. Amtliche Texte

245 **Verordnung über die 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern**

Vom 18. September 1996

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993, Amtsbl. S. 346-359, und der Berichtigung der Neufassung vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482, verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr:

§ 1
Änderung der Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal"

Die Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal" vom 1. Dezember 1966, Amtsbl. 1967, S. 153-158, geändert durch Verordnung vom 30. April 1991, Amtsbl. S. 634 und 635 sowie durch Verordnung vom 16. Juli 1993, Amtsbl. S. 830 (2. Änderung) wird dahingehend geändert, daß Teile des sog. Kahlenbruchs (ehemals Weiter Bruch) in der Gemarkung Weiten der Gemeinde Mettlach, dem nordöstlichen Ortsrand von Orscholz vorgelagert, nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes sind.

§ 2
Beschreibung der ausgegliederten Fläche

(1) Lage und Größe

Die ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 715,59 ar. Ihre Lage ist aus der beigefügten Übersichtskarte 1:10000 und der Flurkarte 1:1250, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Oberste Naturschutzbehörde, Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken (Postanschrift), archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(2) Flur und Flurstücke

Gemarkung Weiten, Flur B, Flurstücke 1847/7 (teilweise), 5044/1849, 1877/2 (teilweise), 1848/9, 1847/9, 1847/13 sowie 1847/12

(3) Die Ausgliederungsfläche ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kahlenbruch" mit Ausnahme des im nordwestlichen Planungsgebiet festgesetzten Waldgebietes in einer Größe von 210,37 Ar, das im LSG verbleibt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 18. September 1996

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer

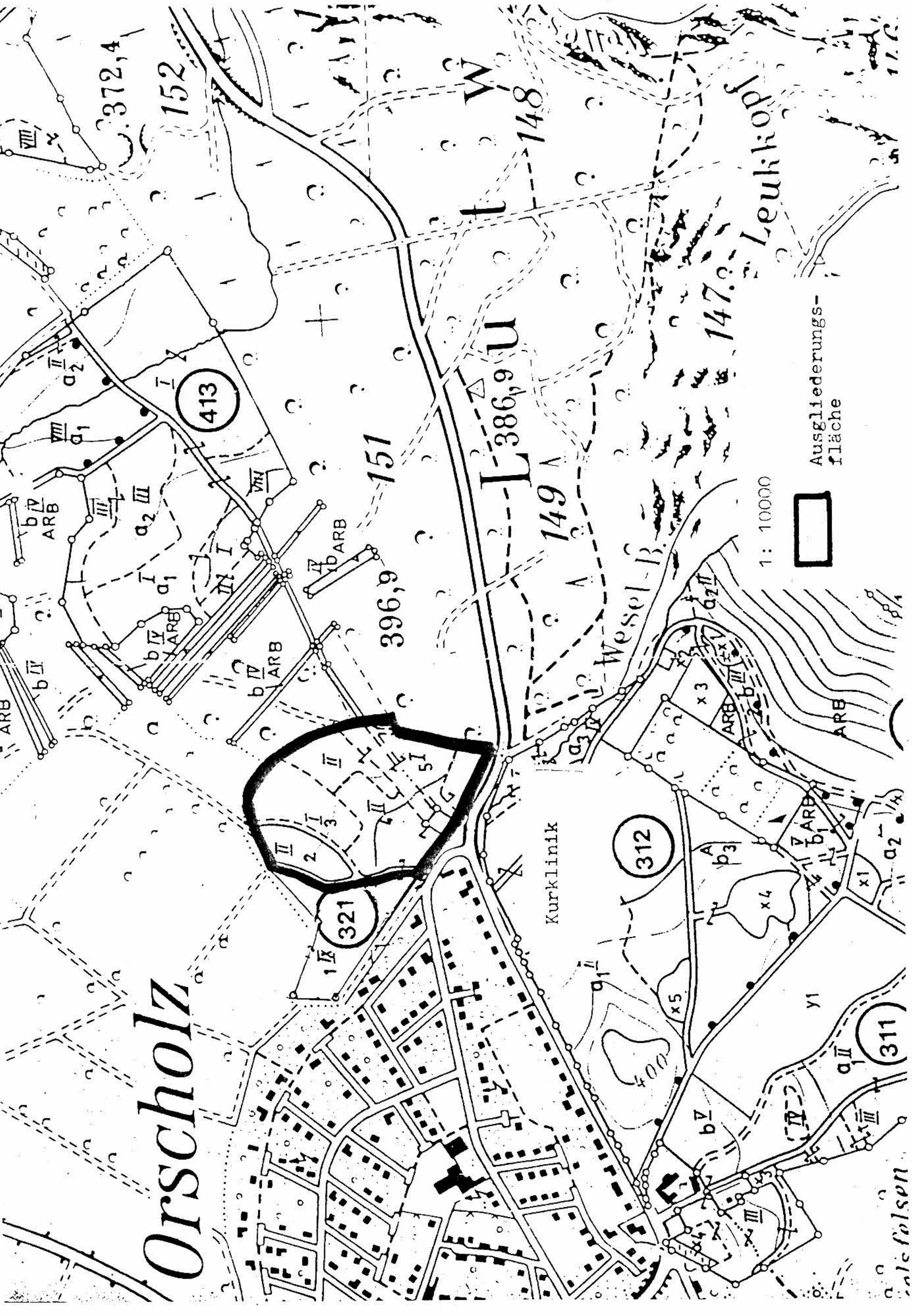
Orscholz
Kurklinik
Ausgliederungs-
fläche
1: 10000
413
321
312
311
396,9
386,9

Verordnung über die 3. Änderung der Verordnung über das LSG Saarschleife u. Leukbachtal im Landkreis Merzig-Wadern

Flurkarte 1 : 1250 (verkleinert)

Gemeinde Mettlach, Gemarkung Weiten, Flur B

Ausgliederungsfläche

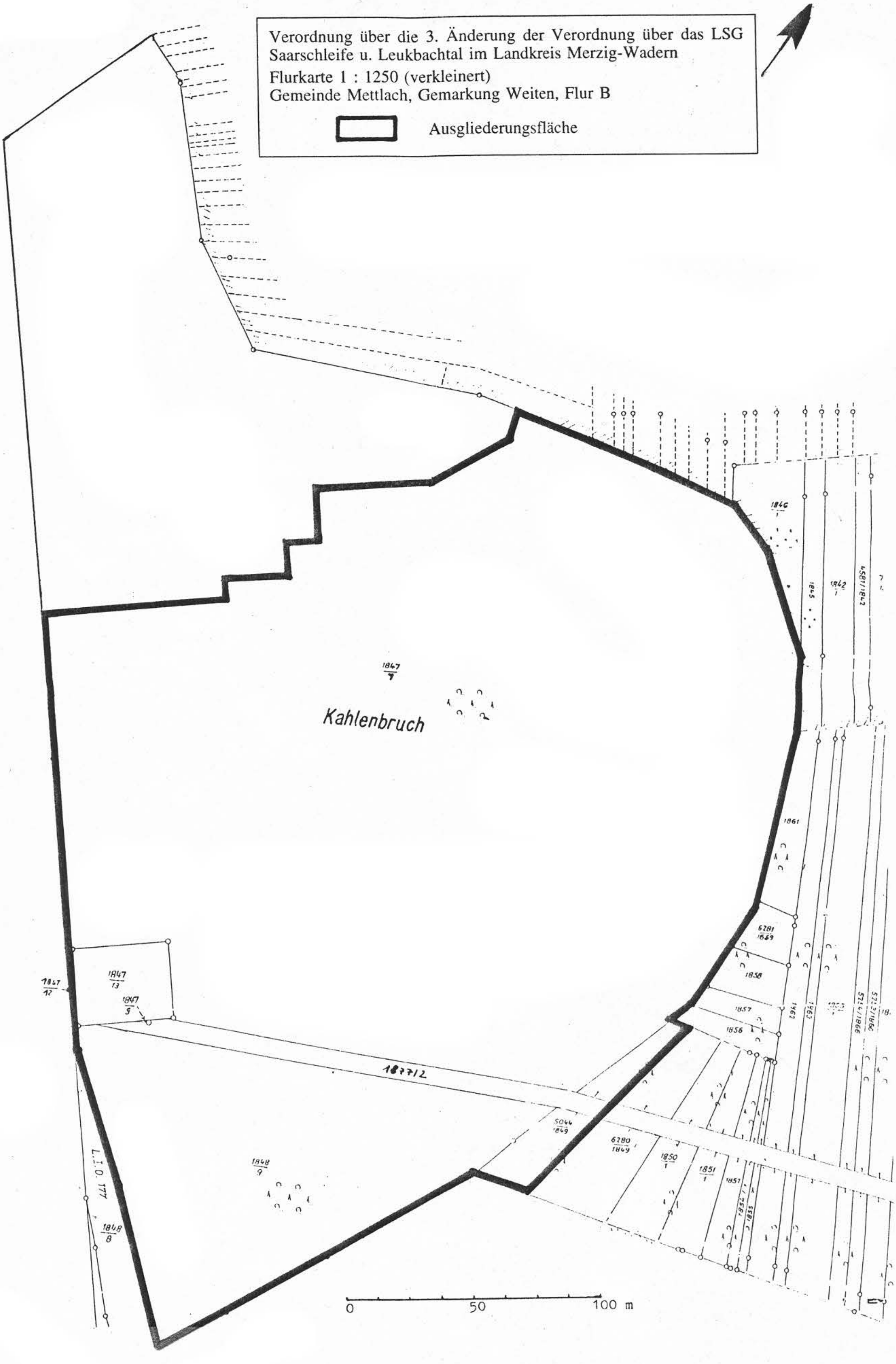

Preis: 4,40 DM

U 1260 A

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Dezember 1996	Nr. 53

Inhalt

I. Amtliche Texte Seite

Verordnung zur Änderung von Schulordnungen. Vom 11. November 1996 1274

Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVO). Vom 23. November 1996 1274

Verordnung über die 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal“ im Landkreis Merzig-Wadern. Vom 5. November 1996 1275

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Technische Durchführungsverordnung zur Bauordnung für das Saarland (TVO). Vom 18. Oktober 1996 .. 1278

Stellenausschreibung des Bundesrechnungshofes in Frankfurt 1287

Stellenausschreibung des Rechnungshofes des Saarlandes. Vom 20. November 1996 1287

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen ..... 1288 bis 1312

Bekanntmachung der Gemeinde Schmelz über den Verlust von Dienstsiegeln. Vom 14. November 1996 .. 1297

Satzung des Landessportverbandes für das Saarland 1298

Satzung des Hospitals St. Wendel 1304

Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes betreffend Aufforderung zur Wahl der Vollversammlung. Vom 12. November 1996 1306

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung zusammen mit den in § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c, Nr. 3 und Abs. 2 BerVersV genannten sonstigen Rechnungsunterlagen einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 2

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden. An die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen tritt die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsuntenehmen (RechVO) vom 4. Juli 1988 (Amtsbl. S. 545) außer Kraft.

Saarbrücken, den 23. November 1996

Die Ministerin
für Wirtschaft und Finanzen

Krajewski

---

279 **Verordnung über die 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal" im Landkreis Merzig-Wadern**

Vom 5. November 1996

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993, Amtsbl. S. 346—359, und der Berichtigung der Neufassung vom 12. Mai 1963, Amtsbl. S. 482, verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr:

§ 1

Änderung der Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal"

(1) Die Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal vom 1. Dezember 1966, Amtsbl. 1967, S. 153—158, geändert durch Verordnung vom 30. April 1991, Amtsbl. S. 634 und 635, durch Verordnung vom 16. Juli 1993, Amtsbl. S. 830 sowie durch Verordnung vom 18. September 1996, Amtsbl. S. 1090 ff., wird dahingehend geändert, daß folgende Flurstücke der Flur 2 („Gierendsekken"), Gemarkung Orscholz, Gemeinde Mettlach, nicht mehr Bestandteil des LSG sind:

1422, 1423, 1424, 1429/7, 1429/15, 1429/18, 1429/19, 1429/20, 1429/21, 1429/22, 1429/26, 1429/28 (teilweise), 1429/29, 1429/30, 1429/31, 1429/32 und 1883/1425.

(2) Die aus dem LSG ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 7,22 ha. Ihre Lage ist aus der beigefügten Übersichtskarte 1 : 5000 und der Flurkarte 1 : 1250, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Oberste Naturschutzbehörde, Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken (Postanschrift), archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 5. November 1996

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer

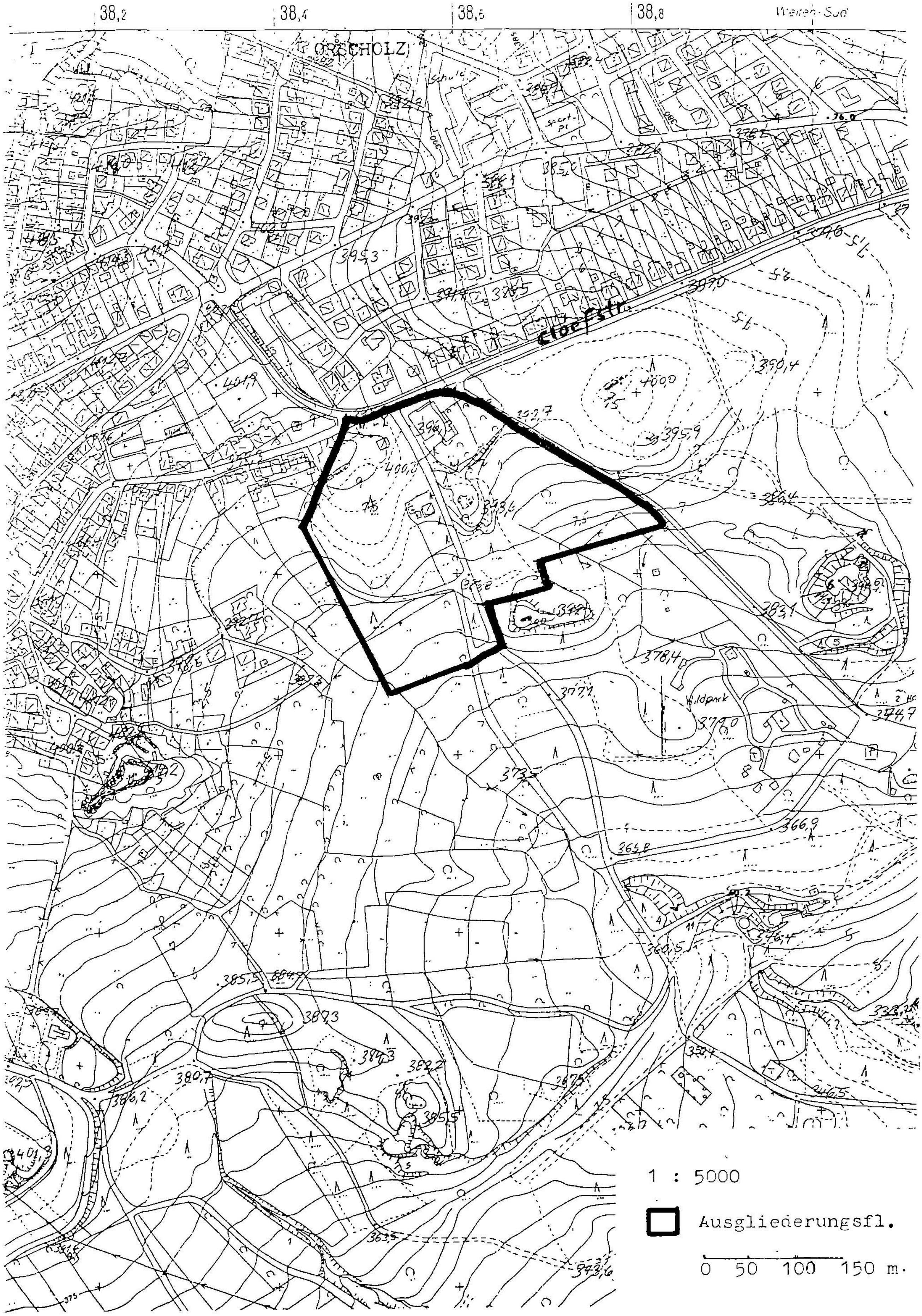
38,2
38,4
38,6
38,8
ORSCHOLZ
Cloefstr.
Wildpark
1 : 5000
Ausgliederungsfl.
0 50 100 150 m.

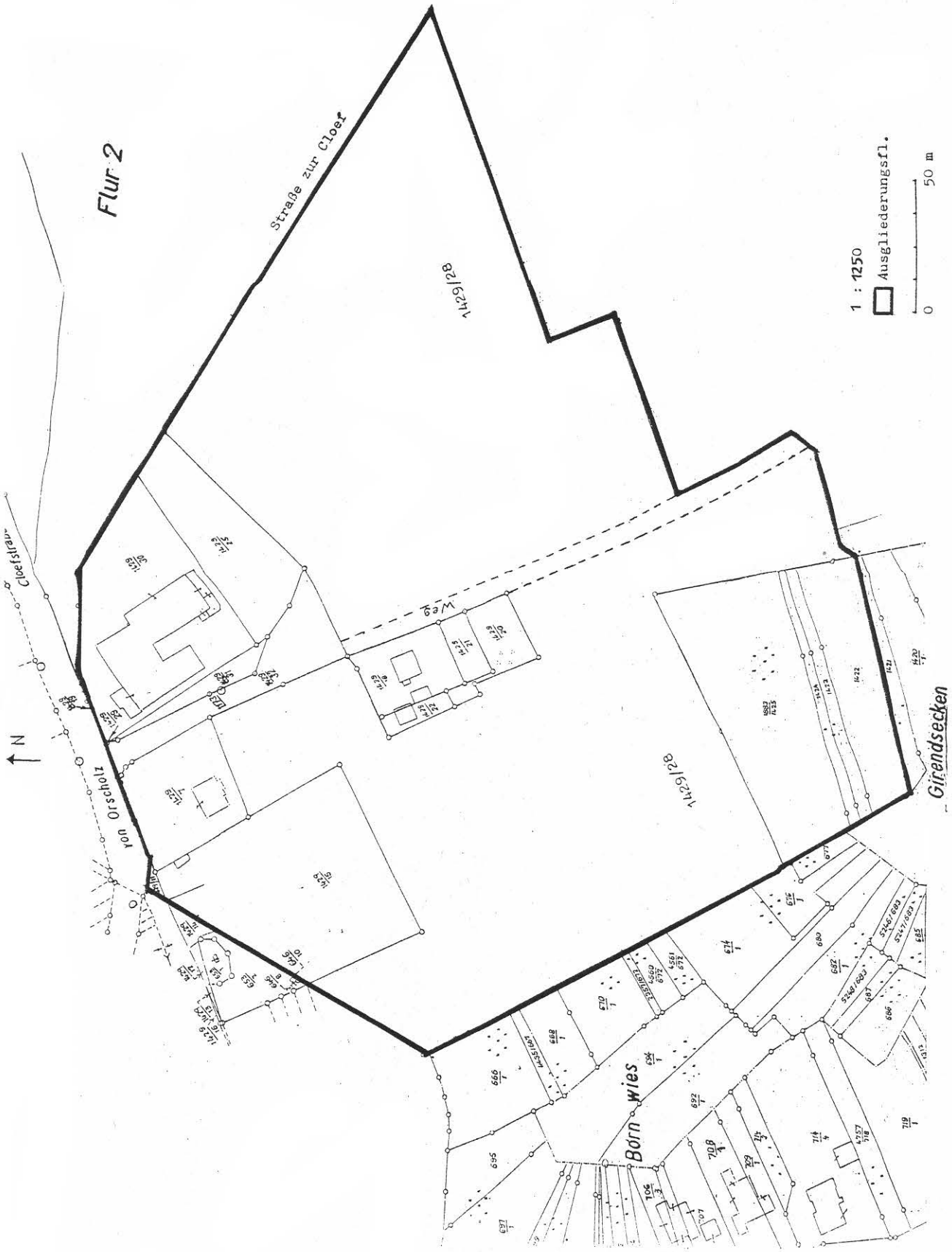
Flur 2
Straße zur Cloef
1429/28
1 : 1250
Ausgliederungsfl.
0
50 m
N
Cloefstraße
von Orscholz
Girendsecken
Born wies

Preis: 2,60 €

G 1260

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2002	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Juli 2002	Nr. 35

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1498 zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland (Saarländisches Kirchensteuergesetz — KiStG-Saar —). Vom 12. Juni 2002 1414

Gesetz Nr. 1503 zur Änderung der Organisation des Entsorgungsverbandes Saar und zur Entlastung der Gemeinden. Vom 12. Juni 2002 1414

Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Saarländische IVU-Abwasser-Verordnung). Vom 10. Juli 2002 1418

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes des Landes (APO geh.verm.u.kart.D.). Vom 2. Juli 2002 1419

Saarländische Hoheitszeichenverordnung (SHzVO). Vom 8. Juli 2002 1419

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung des für das Kalenderjahr 2001 maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des SGB IX. Vom 26. Juni 2002 1421

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten 1422

- Bekanntmachung des Präsidenten des Amtsgerichts Saarbrücken 1448

Bekanntmachungen von Liquidationen 1448

Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern 1448

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

- Verordnung über die 5. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal“ im Landkreis Merzig-Wadern. Vom 8. Juli 2002 1449

- Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altenkesseler Dorffestes „Kesseldreiwe“ im Stadtteil Altenkessel in der Landeshauptstadt Saarbrücken am 25. August 2002. Vom 8. Juli 2002 1452

Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen 1452

Verfügbar zur Verteilung sind 16.340,61 Euro zzgl. Zinsen, abzüglich noch anfallender Masseverbindlichkeiten (Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters, Kosten der Veröffentlichung pp.). Die Summe der angemeldeten Forderungen beträgt 354.692,82 Euro. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt beim Amtsgericht Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Geschäftsstelle, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Rechtsanwalt Michael J.W. Blank
Insolvenzverwalter

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

2374 **Verordnung über die 5. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saarschleife und Leukbachtal“ im Landkreis Merzig-Wadern vom 8. Juli 2002**

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) verordnet der Landkreis Merzig-Wadern — Untere Naturschutzbehörde —, mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Änderung der Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal“

(1) Die Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967, S. 153), geändert durch Verordnung vom 30. April 1991 (Amtsbl. S. 634), durch Verordnung vom 16. Juli 1993 (Amtsbl. S. 830), durch Verordnung vom 18. September 1996 (Amtsbl. S. 1090) sowie durch Verordnung vom 5. November 1996 (Amtsbl. S. 1275), wird dahingehend geändert, dass Teile des Flurstücks 1429/76, Flur 2, Gemarkung Orscholz, nicht mehr Bestandteile des LSG sind.

(2) Die aus dem LSG ausgegliederte Fläche umfasst ca. 7.550 m^2 und ist aus beigefügter Übersichtskarte i. M. 1 : 5.000 sowie aus beigefügter Flurkarte i. M. 1 : 1.250 ersichtlich. Die Karten werden einschließlich des Verordnungstextes beim Landkreis Merzig-Wadern, — Untere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstr. 44, 66663 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, — Oberste Naturschutzbehörde —, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken (Postanschrift), archivmäßig verwahrt und können von jeder Person während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 8. Juli 2002

Der Landrat des Landkreises Merzig-Wadern
— Untere Naturschutzbehörde —
Kreiselmeyer

Übersichtkarte 1:5000
mit Eintragung der
Ausgliederungsfläche

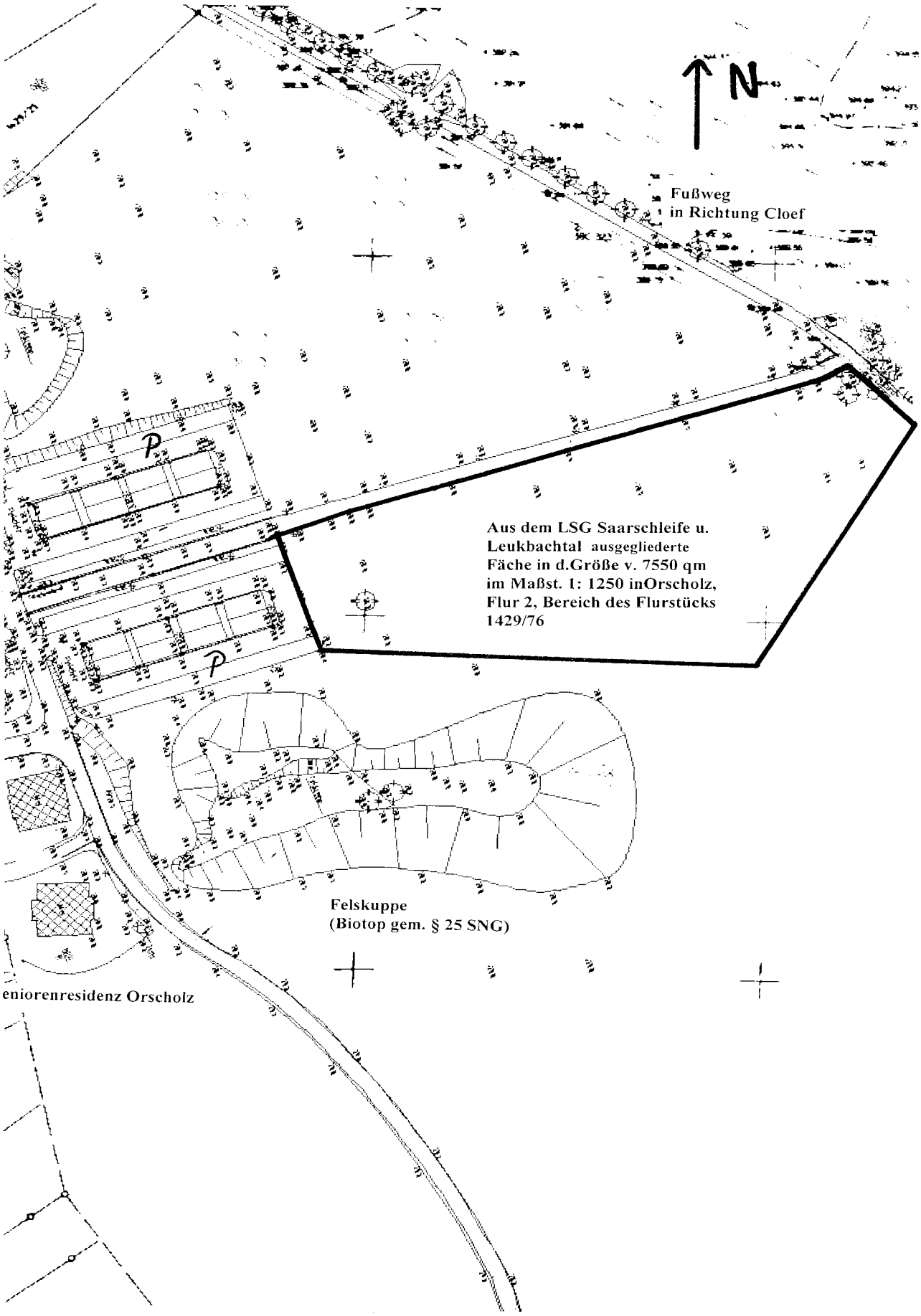
N
Fußweg
in Richtung Cloef
Aus dem LSG Saarschleife u.
Leukbachtal ausgegliederte
Fäche in d.Größe v. 7550 qm
im Maßst. 1: 1250 inOrscholz,
Flur 2, Bereich des Flurstücks
1429/76
P
P
Felskuppe
(Biotop gem. § 25 SNG)
eniorenresidenz Orscholz

Preis 2,20 €

G 1260

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2009	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juli 2009	Nr. 29

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit und zur Änderung der Zweiten besonderen Saarländischen Laufbahnverordnung. Vom 13. Juli 2009 1174

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation. Vom 6. Juli 2009 1175

Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schul- und Prüfungsordnung — über die Ausbildung und Prüfung an der Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung des Schulverbandes ABU Saarbrücken (APO-ABU). Vom 9. Juli 2009 1177

Erste Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg. Vom 9. Juli 2009 1180

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“. Vom 9. Juli 2009 1182

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Substanz erhaltenden Sanierungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen. Vom 2. Juli 2009 1184

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Einrichtung eines Schulversuchs zur Vorbereitung von Schülern und Schülerinnen des auf den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses bezogenen Bildungsganges an Erweiterten Realschulen auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Vom 9. Juli 2009 1185

268 **Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“**

Vom 9. Juli 2009

Auf Grund der §§ 18 und 20 (1) des Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726 f.), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393 f.) sowie durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3) verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird dahingehend geändert, dass in der Gemarkung Nohn, Flur 2, die Flurstücke 76/1, 54/3, 431/88, 54/2 sowie teilweise 21/3, 794/75, 175/88, 88/1 und 432/88 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

§ 2
Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 8,4 ha. Sie liegt im Osten des Ortsteils Nohn der Gemeinde Mettlach und erfasst die Betriebsflächen der ehemaligen Lungenheilanstalt (Sanatorium) Scheuerhof sowie mehrere Randflächen. Das ehemalige Sanatoriumsgelände besteht aus brach gefallenen Grünlandflächen mit einzelnen Bäumen, flächigen Gebüschen, den teilweise bereits zerfallenden Gebäuden des Sanatoriums, verschiedenen weiteren Versiegelungsflächen und kleinen Ruderalflächen. Darüber hinaus gehören zur Ausgliederungsfläche im Norden und Süden Fichten- und Lärchenwald, eutrophe Hochstaudenfluren, ein Roteichenmischwald sowie im Westen einzelne Teilbereiche von Ackerflächen. Im Osten grenzt die Ausgliederungsfläche an die Verbindungsstraße Bethingen-Dreisbach, die am Westrand der Salzbachaue verläuft. Im Norden und Süden schließen Wälder an, im Westen Acker- und Grünlandflächen. Das kleine Tal, in dem der Scheuerhof liegt, ist ein gewässerloses Seitental des Salzbachtales. Die Lage der ausgegliederten Fläche ist in der beigefügten Karte 1 : 5.000 dargestellt, die einschließlich des Verordnungstextes im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, verwahrt wird.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juli 2009

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

Anlage zur sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

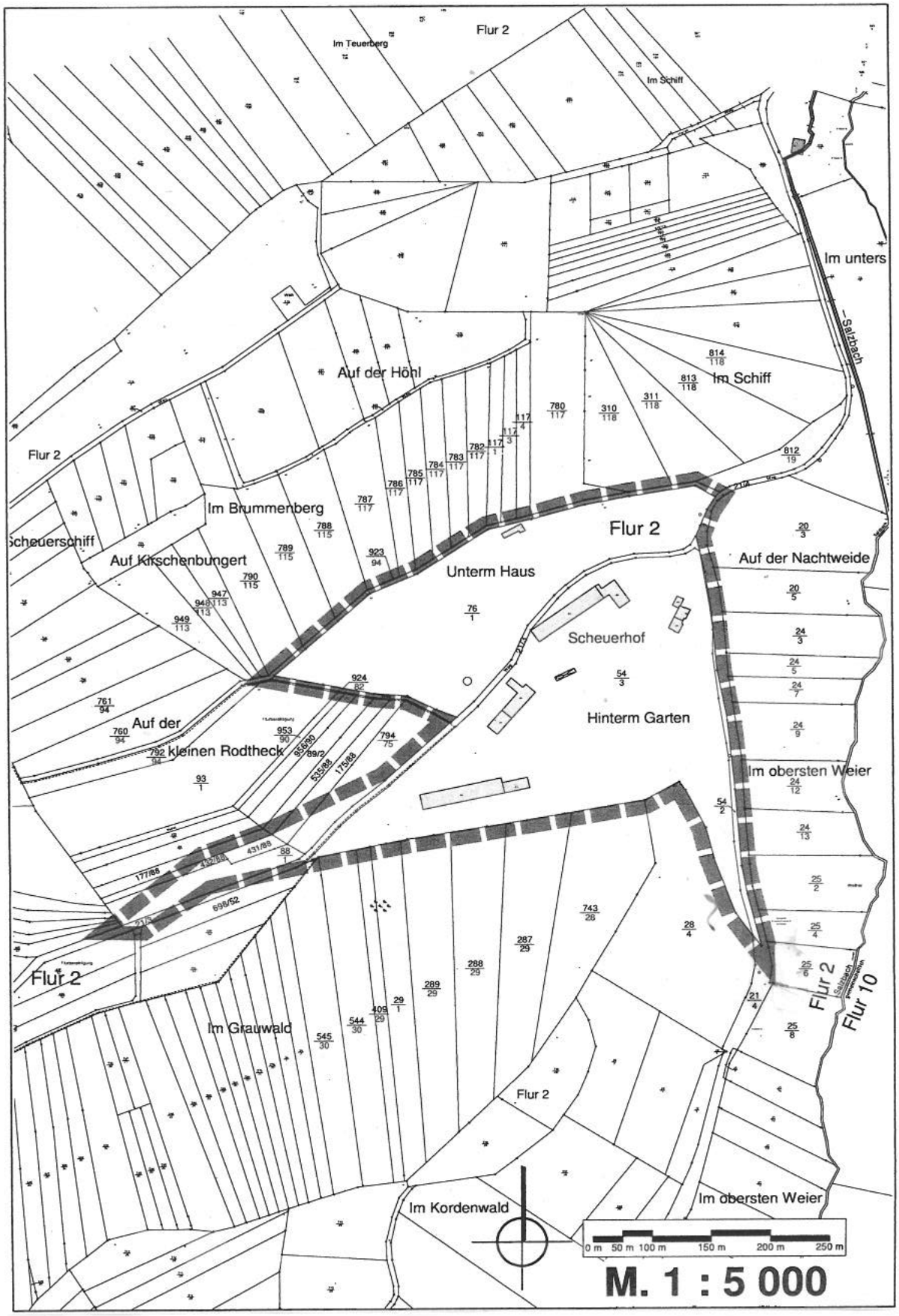

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2010	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2010	Nr. 26

Amtliche Berichtigung

Im Amtsblatt Teil I Nr. 25 vom 23. September 2010 wird auf Seite 1333 die Überschrift“ Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1716 über die Überprüfung der Wahlen zum Landtag des Saarlandes (Saarländisches Wahlprüfungsgesetz — SWahlPrG —). Vom 25. August 2010 1336

Verordnung betreffend die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Saar im Bereich der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, der Gemeinde Beckingen, der Stadt Merzig und der Gemeinde Mettlach. Vom 16. September 2010 1338

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“. Vom 15. September 2010 1342

67

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Vom 15. September 2010

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBL I, S. 2542), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland — Saarl. Naturschutzgesetz (SNG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), geändert durch das Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009, S. 3), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr:

§ 1

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird dahingehend geändert, dass in der Gemarkung Weiten, Flur 15, die Flurstücke 27 – 38 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 4,33 ha und wird landwirtschaftlich genutzt. Sie schließt unmittelbar nordöstlich an das sich ebenfalls auf der Gemarkung Weiten befindliche Gewerbegebiet „Oberst Danzemer Gewann“ an, dessen Erweiterung durch ein Bauleitverfahren vorgesehen ist. Die Fläche ist in der beigefügten Karte 1 : 2.500 dargestellt, die einschließlich des Verordnungstextes im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde —, Saarbrücken, verwahrt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. September 2010

Die Ministerin
für Umwelt, Energie und Verkehr

Dr. Peter

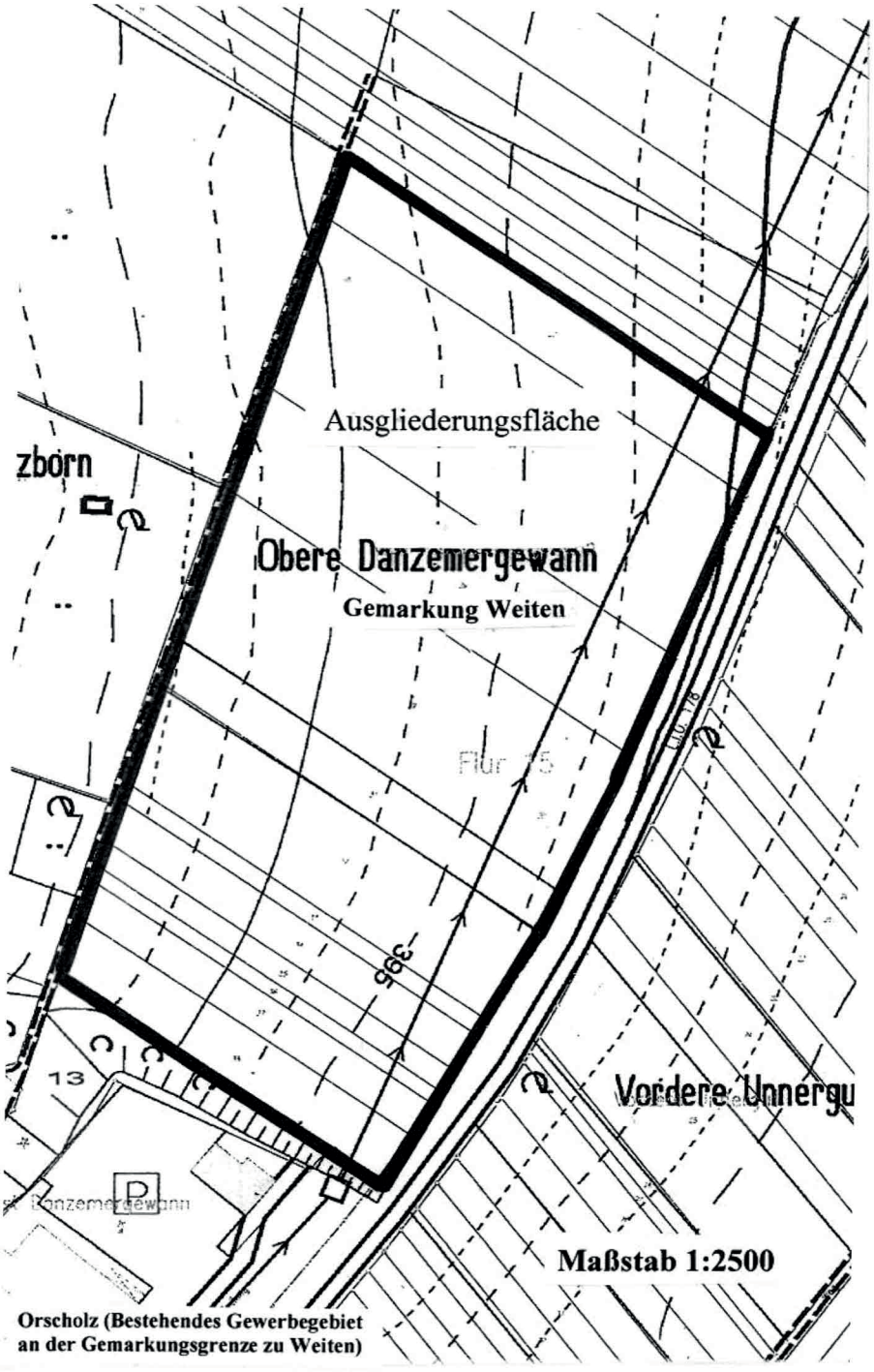

Anlage zur siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LSG „Saarschleife und Leukbachtal“ im Landkreis Merzig-Wadern

Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

70

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ im Kreis Merzig-Wadern

Nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ im Kreis Merzig-Wadern vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1342), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

Die Ministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§5a) Windenergieanlagen

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014 2

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014 4

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014 9

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014 15

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014 23

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014 . . 29

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014 36

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305).Vom 4. Dezember 2014 43

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen “ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014 48

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014 53

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014 60

8

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen “ (L 6505-307)

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 203,6 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) – in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Merzig, Gemarkungen Ballern, Besseringen und Schwemlingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in zwei Detailkarten (1 : 1.750) mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernet-

Seiten 49-50 nicht relevant

Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saaraltarm Schwemlingen“ vom 19. November 2001 (Amtsbl. S. 2217), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).

Zudem wird gleichzeitig auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen nordwestlich der Landstraße L 175 Schwemlingen-Besseringen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ im Landkreis Merzig-Wadern vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153), geändert durch die Verordnungen vom 30. April 1991 (Amtsbl. S. 634), 16. Juli 1993 (Amtsbl. S. 830), 18. September 1996 (Amtsbl. S. 1090), 5. November 1996 (Amtsbl. S. 1275), 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1449), 9. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1182) und vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1342) aufgehoben.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

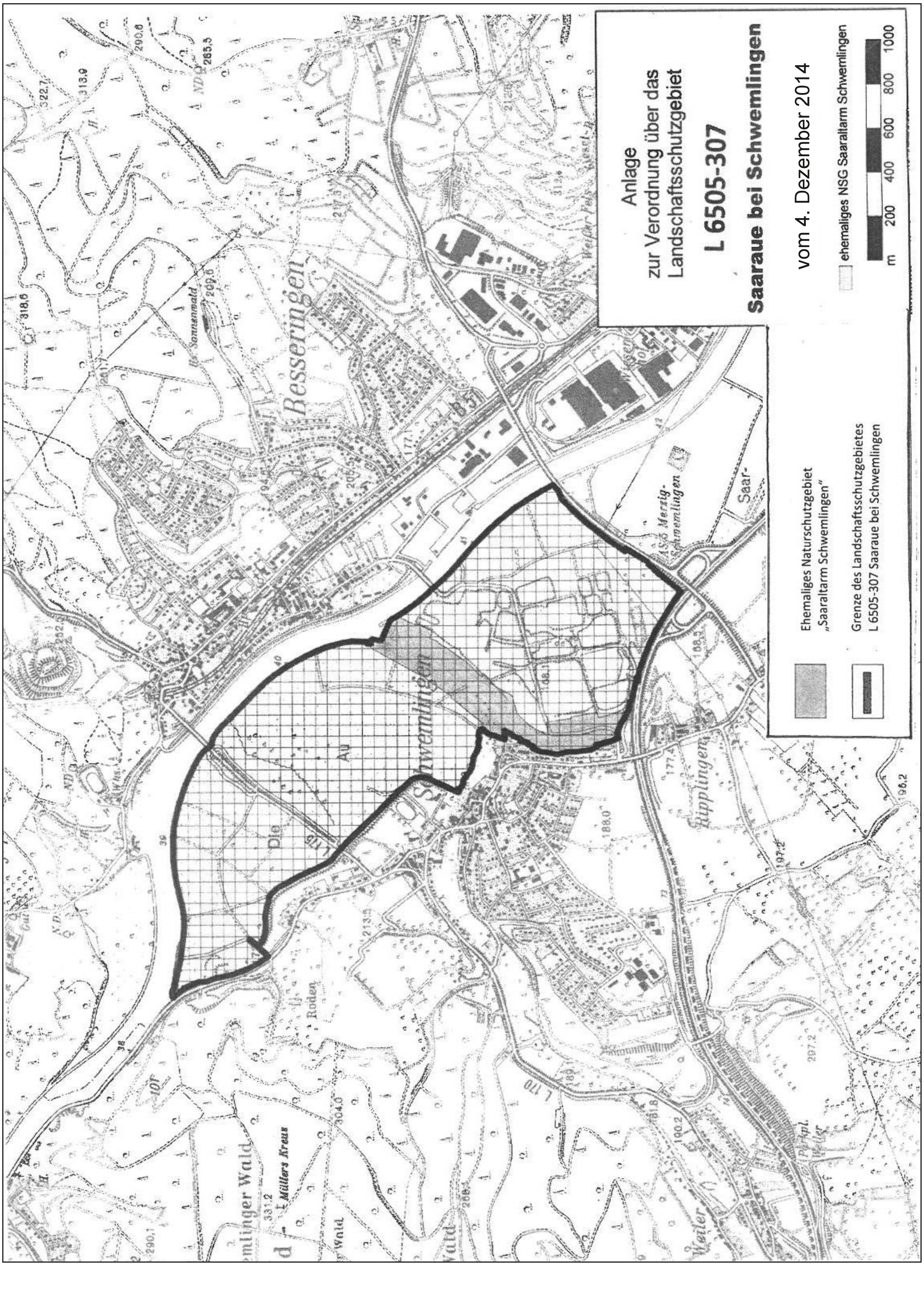
Anlage
zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
L 6505-307
Saaraue bei Schwemlingen
vom 4. Dezember 2014
ehemaliges NSG Saaraltarm Schwemlingen
m 200 400 600 800 1000
Ehemaliges Naturschutzgebiet „Saaraltarm Schwemlingen"
Grenze des Landschaftsschutzgebietes L 6505-307 Saaraue bei Schwemlingen
Besseringen
Schwemlingen

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Juli 2016	Nr. 28

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1890 über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Vom 18. Mai 2016 570

Gesetz Nr. 1893 zur Änderung des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes. Vom 15. Juni 2016 571

Gesetz Nr. 1887 über die Zustimmung zum Neunzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vom 18. Mai 2016 571

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“. Vom 12. Juli 2016 582

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“ (L 6609-303). Vom 14. Juli 2016 584

Verordnung zur Änderung von Schul- und Prüfungsordnungen sowie von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Bereich der beruflichen Schulen. Vom 19. Juli 2016 590

Erlass über die Auflösung der Förderschule Lernen in Saarbrücken-Dudweiler (Mozartschule) sowie über die Änderung von Schulbezirken. Vom 20. Juli 2016 601

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes. Vom 4. Juli 2016 601

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 3. Dezember 2015

A. Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 3. Dezember 2015

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 3. Dezember 2015

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 3. Dezember 2015

T. Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 3. Dezember 2015

Bodo Ramelow

Verordnungen

200 **Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“**

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird dahingehend geändert, dass in der Gemarkung Mettlach, Flur 8, die Flurstücke

— 633/41, 633/44, 633/24, 633/45, 633/46, 633/48, 633/52, 633/54, 633/34, 633/37, 633/60, 633/56, 633/55, 633/39, 633/40, 633/57, 633/58, 633/61 vollständig und

— 633/33 und 633/59 jeweils teilweise

nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

§ 2
Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 5,2 ha und liegt zwischen den Ortslagen Mettlach und Merzig-Besseringen auf Mettlacher Gemeindegebiet. Die ausgegliederte Fläche ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juli 2016

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

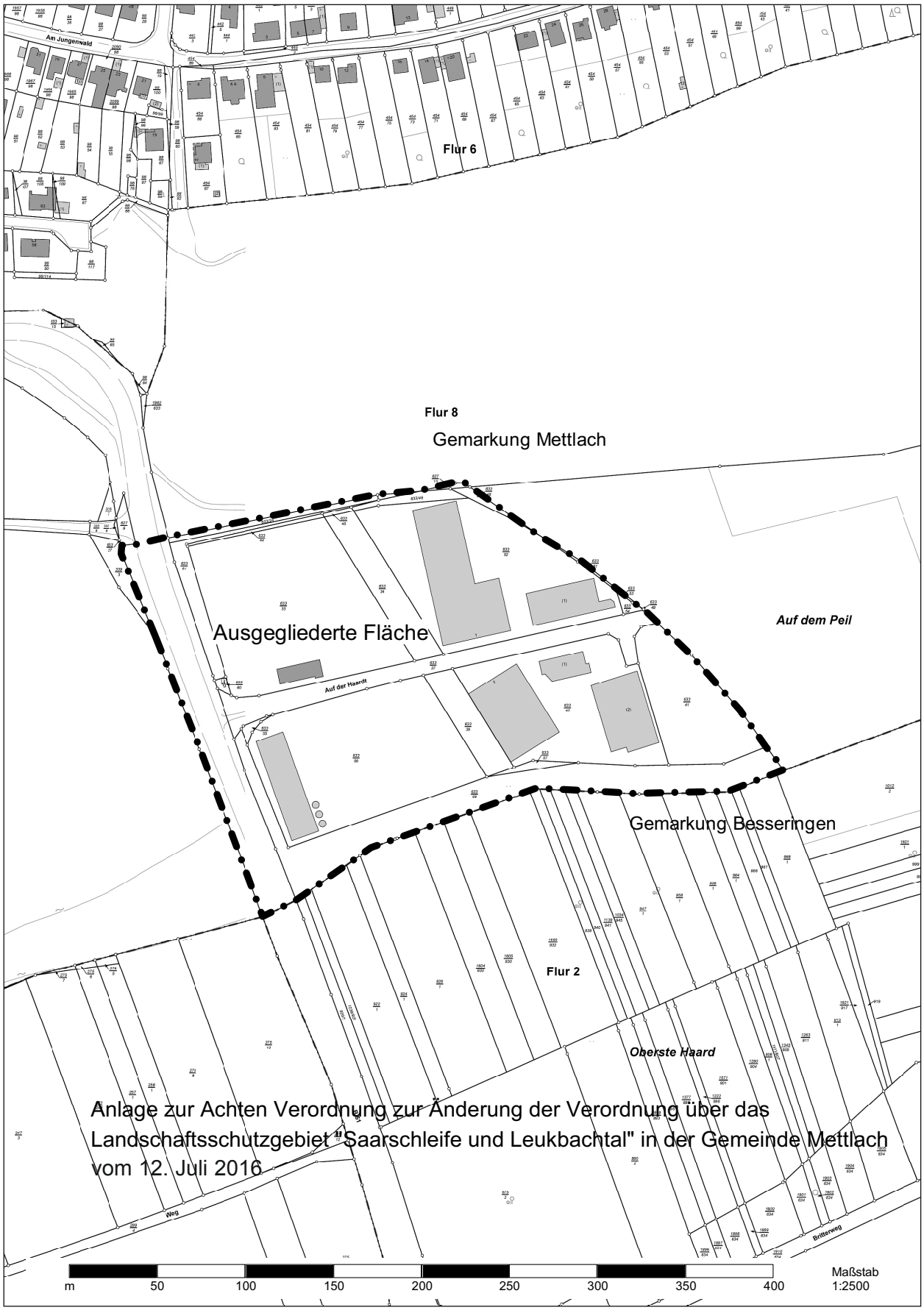

Anlage zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Saarschleife und Leukbachtal" in der Gemeinde Mettlach vom 12. Juli 2016

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2016	Nr. 36

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, die Änderung der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik, die Änderung der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und die Änderung der Verordnung zum Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Saarland. Vom 12. September 2016 856

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“. Vom 12. September 2016 858

Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport zur Förderung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Förderrichtlinie Kommunalinvestitionsförderungsgesetz — FRl-KInvFG) 860

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Saarbrücken, Frau Catherine Marie Nicole Robinet. Vom 6. September 2016 862

Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg, Frau Mercedes Altagracia Brito Veras. Vom 6. September 2016 863

Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg, Frau Martine Gram Barbry. Vom 6. September 2016 863

Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Frankfurt am Main, Frau Maria Zissi. Vom 6. September 2016 863

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. 863

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. September 2001 (Amtsbl. S.1810), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. September 2016

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

---

260 **Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“**

Vom 12. September 2016

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird dahingehend geändert, dass in der Gemarkung Besseringen, Flur 2, die Flurstücke

— 920/2, 1236/921, 922/1, 924/1, 926/1, 1604/930, 1605/930, 1569/932, 939, 940,1139/941, 1034/945, 947/1 958/1, 959/1, 964/1, 966, 967, 968/1, 875/2, 869/2, 890/2, 1919/893, 895, 1377/896, 1222/898, 1571/901, 1290/904, 906/1, 1511/907, 1901/634, 1902/634, 1903/634, 1904/634, 1905/634, 634/3, 634/18 vollständig und

— 633/33, 634/17 teilweise

nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

§ 2
Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 8,5 ha und liegt südlich des Mettlacher Gewerbegebietes „Auf der Haardt“ zwischen den Ortslagen Mettlach und Merzig-Besseringen an der Ortsumgehung Besseringen. Die ausgegliederte Fläche ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. September 2016

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

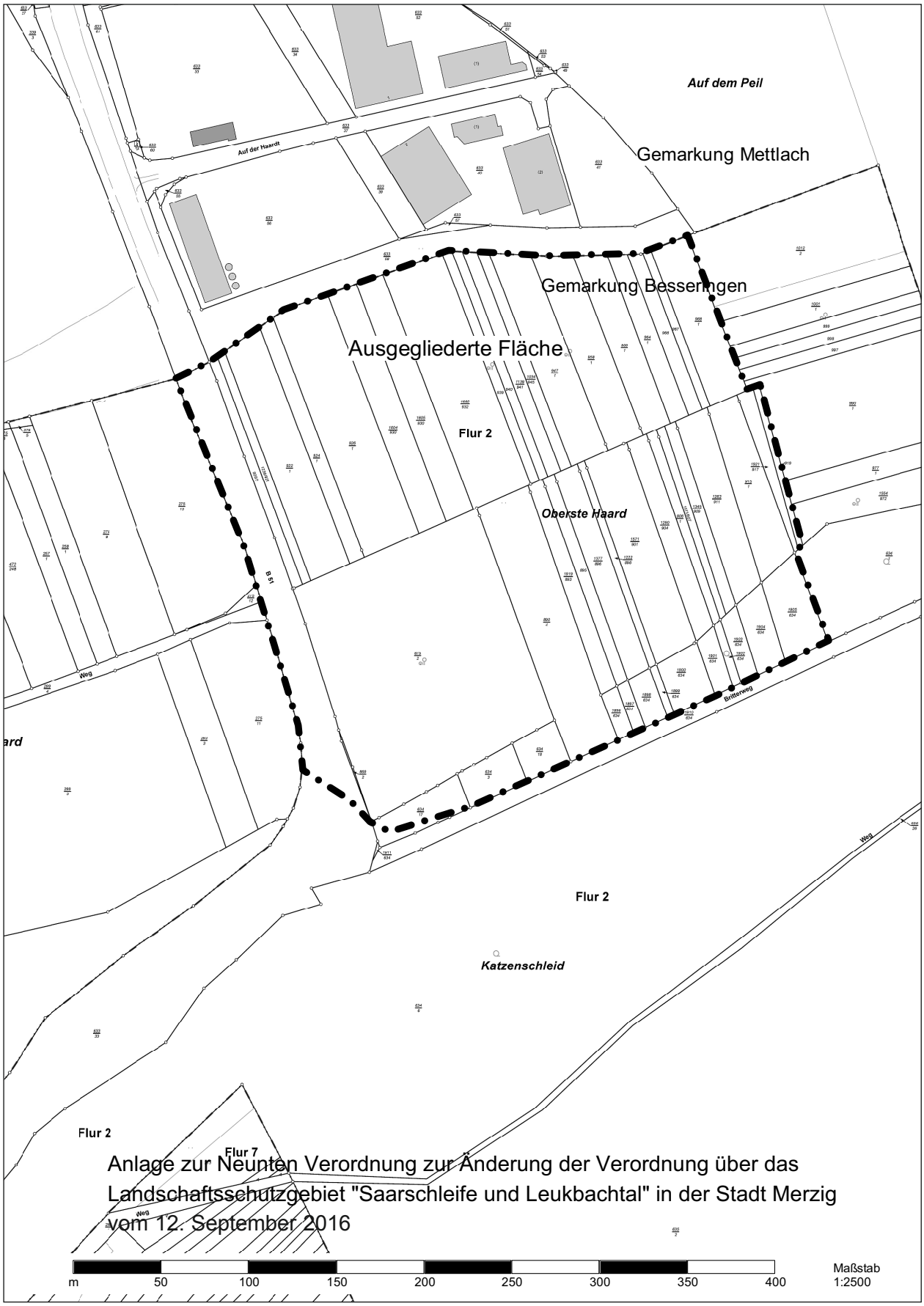

Anlage zur Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Saarschleife und Leukbachtal" in der Stadt Merzig vom 12. September 2016

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Januar 2017	Nr. 2

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1914 zur Abschaffung der Verzinsungspflicht für hinterlegte Geldbeträge. Vom 30. November 2016 62

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saarhölzbachtal – Zunkelsbruch“ N 6405-302. Vom 9. Januar 2017 62

Verwaltungsvorschriften über die Entschädigung der oder des Landeswahlbeauftragten und stellvertretenden Landeswahlbeauftragten und über die Bestimmung der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses für die Sozialversicherungswahlen im Saarland 71

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin. Vom 6. Januar 2017 72

A. Amtliche Texte

Gesetze

25 **Gesetz Nr. 1914**
zur Abschaffung der Verzinsungspflicht
für hinterlegte Geldbeträge

Vom 30. November 2016

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 1409) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst. Dies gilt auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Verzinsung in Altfällen

(1) Zinsansprüche, die bis zum 19. Januar 2017 nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate, nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Januar 2017

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

Verordnungen

26 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saarhölzbachtal – Zunkelsbruch“ N 6405-302**

Vom 9. Januar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also

Seiten 63-68 nicht relevant

a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,

b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

§ 5
Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragen Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6
Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 791-67 über das Naturschutzgebiet „Saarhölzbach – Zunkelsbruch“ vom 15. März 1989 (Amtsbl. S. 458) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft und das Naturschutzgebiet „Saarhölzbach – Zunkelsbruch“ ist nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 1.00.16 „Saarschleife und Leukbachtal“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 153) in der derzeit geltenden Fassung.

Saarbrücken, den 9. Januar 2017

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

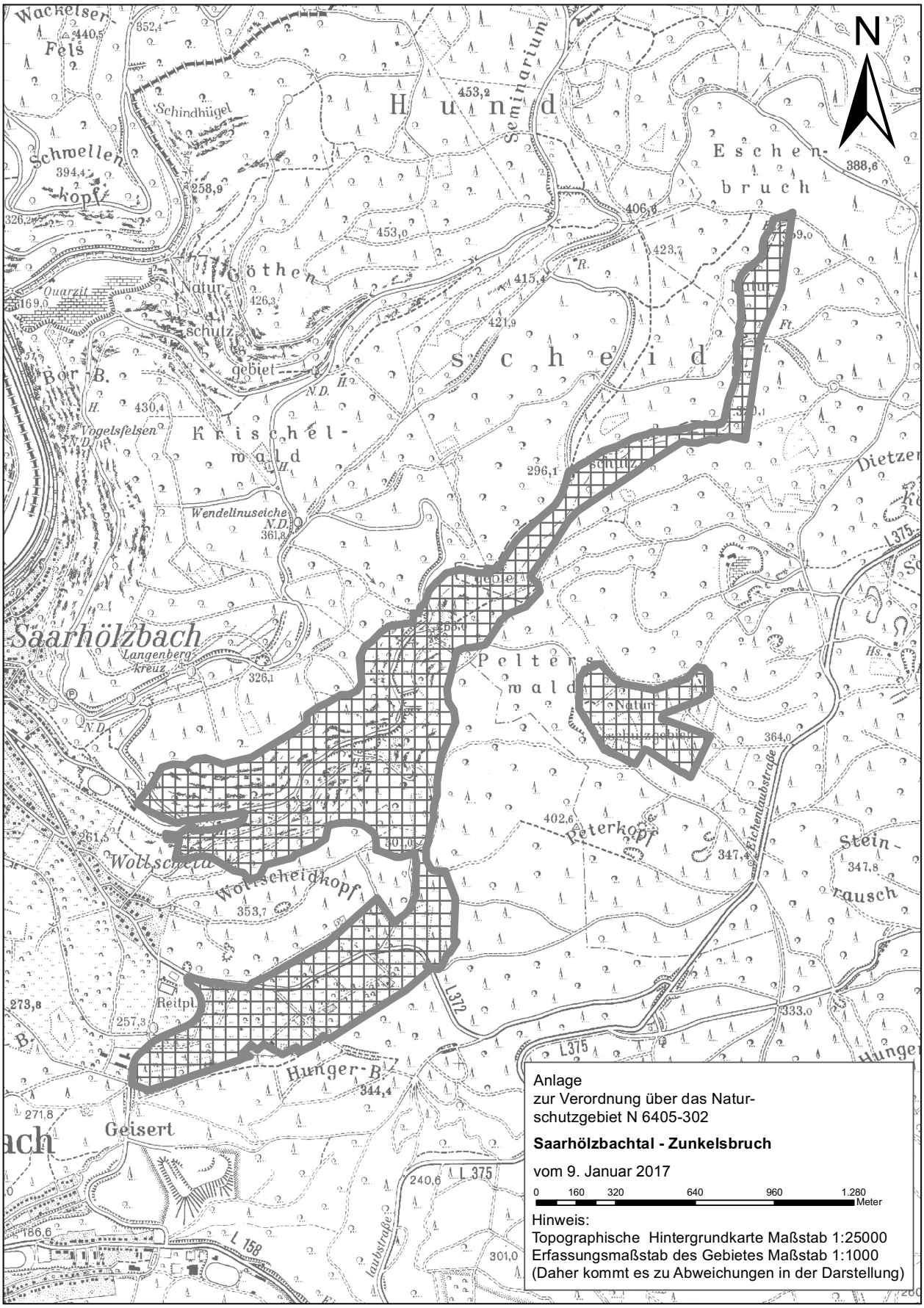
N
Anlage
zur Verordnung über das Natur-
schutzgebiet N 6405-302
Saarhölzbachtal - Zunkelsbruch
vom 9. Januar 2017
0 160 320 640 960 1.280
Meter
Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)
Saarhölzbach
Geisert
Hunger-B.
Wolfscheidkopf
Peterkopf
Eschen-
bruch
Peltersmald
Krischelwald
Göthen
Schwellenkopf
Vogelsfelsen
Wendelinuseiche
Langenbergkreuz
Eichenlaubstraße
Steinrausch
Dietzer
L 372
L 375
L 158

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. März 2017	Nr. 9

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Durchführung der Praxisanleitung in Einrichtungen der praktischen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Vom 20. Februar 2017 . . . 270

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal im Kreis Merzig-Wadern“. Vom 15. Februar 2017 271

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zur Bundestagswahl am 24. September 2017. Vom 15. Februar 2017 273

Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 276

68

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal im Kreis Merzig-Wadern“

Vom 15. Februar 2017

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S.726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2 sowie § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal im Kreis Merzig-Wadern“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal im Kreis Merzig-Wadern“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) wird geändert, sodass folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Keuchingen (Gemeinde Mettlach) nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

5594/3339, 5595/3341, 3342/1, 3347/1, 3350/1, 3353/1, 3357/1, 3359, 3361/1, 3363, 3365/1, 3366, 3367, 6911/3368, 6912/3370, 6913/3370, 5122/3372, 3373/1, 3379/1 und 3387/2 (jeweils teilweise).

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Die ausgegliederte Fläche umfasst ca. 1,784 ha, ist dem südwestlichen Ortsrand von Keuchingen (Gemeinde Mettlach) unmittelbar vorgelagert und weist unterschiedliche Verbuschungsstadien auf.

Auf der ausgegliederten Fläche ist die Schaffung einer Wohnbaufläche (Bebauungsplan) beabsichtigt, um dem diesbezüglich dringenden Bedarf in der Gemeinde Mettlach, die von mehreren Schutzgebieten umgeben ist, gerecht werden zu können.

Die Grenzen der ausgegliederten Fläche sind aus beigefügter Flurkarte ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Februar 2017

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

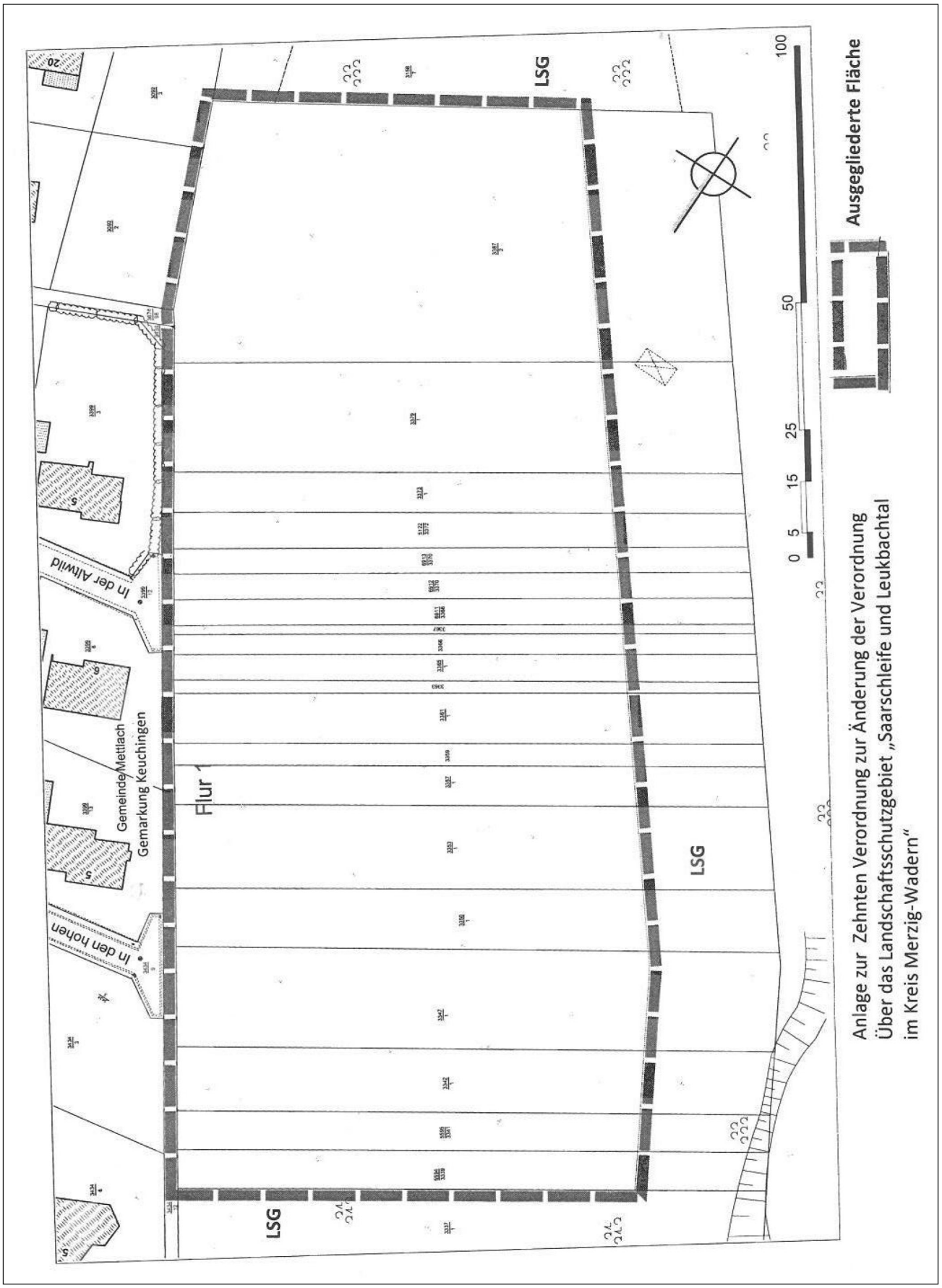
LSG
LSG
LSG
Flur 1
Gemeinde Mettlach
Gemarkung Keuchingen
In der Altwild
In den hohen
0 5 15 25 50 100
Ausgegliederte Fläche
Anlage zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung
Über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal
im Kreis Merzig-Wadern“

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juli 2017	Nr. 27

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1925 – 26. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz). Vom 21. Juni 2017 594

Gesetz Nr. 1924 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung urlaubsrechtlicher Bestimmungen. Vom 21. Juni 2017 594

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301). Vom 21. Juni 2017 617

Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts. Vom 27. Juni 2017 624

Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Berufsbildungszentren und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren. Vom 22. Juni 2017 . . . 633

Allgemeinverfügung zur Direktzahlungen-Durchführungsverordnung 636

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Referat D 4. Vom 27. Juni 2017. 636

Verordnungen

184 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301)

Vom 21. Juni 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1
Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 1086,33 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mettlach, Gemarkungen Tünsdorf, Nohn, Orscholz, Mettlach, Keuchingen, Weiten und Saarhölzbach, in der Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf und in der Stadt Merzig, Gemarkung Besseringen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1 : 2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Mettlach, der Gemeinde Perl sowie der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhal-

tungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

4030 Trockene europäische Heiden

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum],

der prioritären Arten und ihrer Lebensräume:

1078 Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)

1093 Steinkrebs (Austropotamobius torrentium),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1163 Groppe (Cottus gobio)

1079 Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (Limoniscus violaceus)

1083 Hirschkäfer (Lucanus cervus)

1421 Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 074 Rotmilan (Milvus milvus)

A 103 Wanderfalke (Falco peregrinus)

A 215 Uhu (Bubo bubo)

A 229 Eisvogel (Alcedo atthis)

A 234 Grauspecht (Picus canus)

A 236 Schwarzspecht (Dryocopus martius)

A 238 Mittelspecht (Dryocopus medius)

A 321 Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis)

A 338 Neuntöter (Lanius collurio),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (Streptopelia turtur)

A 212 Kuckuck (Cuculus canorus).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines arten- und strukturreichen Landschaftsausschnitts mit Laubwaldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägungen, naturnahen Bachläufen und offenen Lebensräumen des Taunus-Quarzits, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Schwarzer Bär (Arctia villica), Mauer-Flechtenbärchen (Paidia rica), Lepeletier-Habichtskraut (Hieracium peleterianum), der Flechte Racodium rupestre sowie den Moosen Leptodontium flexifolium und Dicranium spurium, einen geeigneten Lebensraum bietet.

§ 3
Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung im bisherigen Umfang unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6410 Pfeifengraswiesen,**
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2 und unter der Maßgabe, dass auf den in den Detailkarten zur Verordnung dargestellten Flächen der ehemaligen Naturschutzgebiete „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“, „Steinbachtal westlich Saarschleife“, „Hundscheiderbachtal“ und „Erweiterung Hundscheiderbachtal“ kein Dünger oder chemische Mittel eingesetzt werden,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird; § 3 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 5 bleiben unberührt,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichts-

Seiten 619-621 nicht relevant

Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6
Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Naturschutzgebiete „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“ vom 10. März 2003 (Amtsbl. I S. 943), „Steinbachtal westlich Saarschleife“ vom 4. September 1991 (Amtsbl. S. 1086), „Hundscheiderbachtal“ vom 18. Februar 1985 (Amtsbl. S. 1880) und „Erweiterung Hundscheiderbachtal“ vom 17. November 1986 (Amtsbl. S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ im Kreis Merzig-Wadern“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) und die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juni 2017

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

— Anlage —

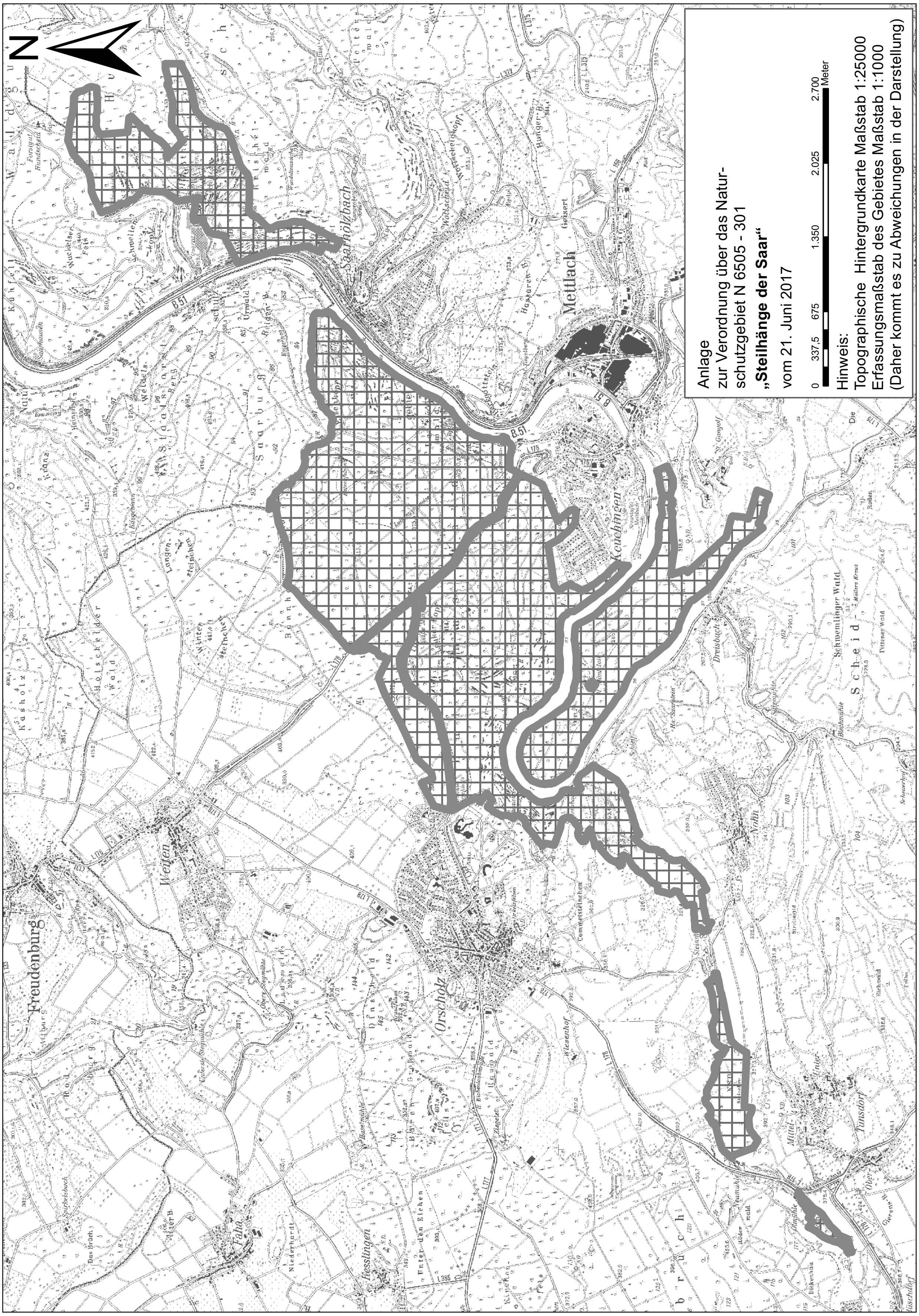
Anlage
zur Verordnung über das Natur-
schutzgebiet N 6505 - 301
„Steilhänge der Saar“
vom 21. Juni 2017
0 337,5 675 1.350 2.025 2.700
Meter
Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)
N
Mettlach
Orscholz
Freudenburg
Weiten
Saarhölzbach
Keuchingen
B 51